Annoncen-
Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Morgen-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-
Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 349.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 22. Mai.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Ueber den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit.

Bei der ersten Berathung des Sozialistengesetzes im Reichstage wurde allseitig anerkannt, daß neben den Sperrmaßregeln, welche dieses Gesetz einführte, eine positive Thätigkeit der besitzenden Klassen zur Hebung des Arbeiterstandes einhergehen müsse, und wurde mit Recht hervorgehoben, daß letztere das bei weitem Wichtigere in der Gruppe der Vorkehrungen gegen die Sozialdemokratie bilde. In der Sitzung des Reichstages vom 17. April d. J. hat nur den Abgeordnete von Kardorff als solche positive Maßregeln angeführt: die Anträge Stumm auf Einführung von Arbeiterzwangsversicherungskassen, die Bestrebungen zur Revision der Gewerbeordnung und vor Allem die euphemistisch als Wirthschaftsreform bezeichnete Vermehrung der Steuern. Der Reichstagsbericht schaltet jedoch bei dem Referat über die Aeußerung des genannten Abgeordneten „Gelächter“ ein, und in der That scheinen sogar die Vertheidiger der neuen Wirthschaftspolitik ihre Aufgabe mit den bisherigen Maßregeln noch nicht für erschöpft zu halten, wie aus dem vom Bundesrathe veröffentlichten Gesetzentwurf betreffend den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit hervorgeht. Derselbe ist in der „Posener Zeitung“ vom 17. v. M. abgedruckt, früher schon hat ihn der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Berlin zugleich mit dem „Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Anzeige der in Fabriken und ähnlichen Betrieben vorkommenden Unfälle“ an viele verschiedene Korporationen mit der Bitte übersandt um Mittheilung der gegen die Entwürfe etwa zu erhebenden Bedenken. Wie aus Berlin verlautet, soll nun jedoch letzterer Entwurf bei dem Reichskanzler auf Hindernisse stoßen, und da dies bei den jetzt im Reichstage obwaltenden Parteiverhältnisse so viel bedeutet, als daß das Zustandekommen dieses Gesetzes ohne alle Aussicht ist, bleibt nur jener obenbezeichnete erste Entwurf bestehen, welcher vielleicht Gesetz werden wird. Es ist eine geringe Abschlagszahlung, welche den Freunden einer friedlichen Entwickelung der sozialen Verhältnisse in diesem Entwurf geboten wird; immerhin ist es ein Fortschritt zum Besseren, und vor Allem verdient das in demselben zum Ausdruck gelangte Prinzip, daß nach langer Pause wieder einmal etwas zur Verbesserung der Lage des gewerblichen Arbeiters geschehen müsse, die rückhaltlose Anerkennung jedes freisinnigen Bürgers.

Der fragliche Entwurf ist eine auf § 120 Alinea 3 der Gewerbeordnung basirte Aufzählung einer Reihe von Sicherheits-Vorkehrungen, a) für Fabriken, welche Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen, und b) für gewerbliche Anlagen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden. Die einzelnen Bestimmungen im Texte dieser Vorschriften sind sämmtlich sachgemäß und in der Fassung klar, und enthalten dieselben das Minimum der für die Sicherheit der Arbeiter nothwendigen Maßregeln. Auffallend bleibt die Fortlassung der Bezeichnung derjenigen Instanz, welche die Befolgung der gegebenen Vorschriften überwachen soll, d. h. die Bezeichnung, ob die Ortspolizeibehörde oder der Gewerberath (Fabrikeninspektor) diese Funktion übernehmen soll, ferner das Fehlen von Strafbestimmungen, welche die Uebertretung der gegebenen Vorschriften mit Strafe bedrohen, und welche doch sonst in jedem Gesetze die letzten Paragraphen darzustellen pflegen; es läßt sich wohl nicht annehmen, daß diese auffälligen Lücken eine Vergeßlichkeit des Verfassers des betreffenden Entwurfes zum Grunde haben, doch läßt sich andrerseits hoffen, daß dieselben noch bei der Berathung im Reichstage ausgefüllt werden können, sofern das Gesetz wirklich zur Beschlußfassung dort eingebracht werden sollte.

In dem zweiten Theile, welcher die Vorschriften für gewerbliche Anlagen enthält, bei welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden, fehlt ferner unseres Erachtens die Bestimmung, daß die gegebenen Sicherheitsmaßregeln auch bei temporären Anlagen Anwendung finden sollen. Die vielfach in diesem Theile enthaltene Bezugnahme auf Arbeitsräume läßt vermuthen, daß das Gesetz nur für stehende Anlagen gelten soll, daß aber z. B. eine vorübergehende Aufstellung von Lokomobilen zum Dreschen, Pflügen und anderen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht unter dasselbe fallen würde. Mit den sonstigen agrarischen Bestrebungen würde sich diese Unterlassung wohl vereinigen, doch kann eine freisinnige Partei diese Ausnahmestellung des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht zugeben. Dieselbe Rücksichtnahme auf etwaige Wünsche der agrarischen Reichstagsmitglieder scheint auch die Beschränkung der Sicherheitsvorschriften auf Dampf-, Gas-, Heißluftmaschinen, Wasserräder und Turbinen begründet zu haben, es würde danach z. B. der Dreschmaschinenbetrieb mittels Pferdegöpel nicht darunter fallen. Zwar sind hierüber schon einzelne Polizeiverordnungen mit lokaler Giltigkeit vorhanden, bei einem das Reich umfassenden Gesetz müßte jedoch wohl der Text so gefaßt sein, daß auch diese Maschinen und ähnliche unter die Kraftmaschinenen gerechnet werden könnten. Es kann dies nur geschehen, wenn das Gesetz eine namentliche Aufzählung der einzelnen Arten von Maschinen aufgiebt und die Fassung so gewählt wird, daß generell „Kraftmaschinen“ oder eine andere allgemein verständliche Bezeichnung die Spezialisirung ersetzt.

In der vorliegenden Fassung würde auch das Gesetz die Baugewerbe, welche bekanntlich einen Hauptfaktor für die Unfallstatistik ausmachen, nur in den seltensten Fällen berühren. Nur selten werden hier Dampf- oder Heißluftmaschinen angewendet, dagegen kommen leider nicht selten allerlei Beschädigungen von Menschen in Folge von Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit beim Rüsten und leider auch oft durch schlechte Konstruktionen vor, ebenso veranlaßt die Bedienung der Krahne, Winden und dergl. öfters Unfälle. Hier eine ausreichende Vorkehr durch einzelne polizeiliche Vorschriften über Sicherheitsmaßregeln zu treffen, ist bei der großen Zahl der zu berücksichtigenden Fälle nicht leicht erreichbar, und damit ist der Hauptmangel des ganzen Gesetzes bezeichnet: nämlich der, daß dasselbe versucht, durch Aufzählung einzelner polizeilicher Sicherheitsvorkehrungen die Frage der Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zu umgehen. Zwar wurde dieses Gesetz zur Zeit seiner Entstehung in einer Periode hochgradiger Verstimmung der öffentlichen Meinung gegen die Eisenbahnen beschlossen und ist seiner Fassung die Eile des Beschlusses wohl anzusehen, doch giebt die preußische Eisenbahnstatistik belehrenden Aufschluß über die Wirkungen desselben durch Nachweis der auf Grund des betreffenden Gesetzes geleisteten Zahlungen. Dieselben betrugen auf sämmtlichen preußischen Bahnen

1872 —	285,446	Mark	zusammen 5,159,711 Mark.
1873 —	444,257	„	
1874 —	579,400	„	
1875 —	741,678	„	
1876 —	871,390	„	
1877 —	1,065,546	„	
1878 —	1,171,994	„	

Da nun nach der angegebenen Quelle die Zahl der Verunglückungen keineswegs mit den Jahren zugenommen, sondern vielmehr abgenommen hat, so folgt aus der Steigerung der — fast sämmtlich gerichtlich festgestellten — Entschädigungsgelder, daß eine fortgesetzte größere Kenntniß des Publikuus mit den ihm zustehenden Entschädigungsrechten die Vermehrung der Zahlungen bedingt hat. Es ist hiernach die segensreiche Wirkung des § 1. des Haftpflichtgesetzes nicht zu verkennen, wie andererseit das finanzielle Resultat eine Ausdehnung desselben für die zur Zahlung Verpflichteten nicht erwünscht machen mag. Ueber die Höhe der nach den weiteren Paragraphen des Haftpflichtgesetzes geleisteten Zahlungen sind Angaben nicht vorhanden, daß dieselben jedoch nicht sehr bedeutend sein können, ergiebt sich daraus, daß in allen bekannt gewordenen Fällen, in welchen größere Unfälle stattgefunden haben, darauf hingewiesen worden ist, den Beschädigten stehen nach dem Haftpflichtgesetz Ansprüche nicht zu, da ihnen der Beweis der Fahrlässigkeit des Betriebsführers nicht gelingen könne. Die Erfahrungen, welche im Königreich Sachsen mit den großen Grubenunglücksfällen der letzten Jahre gemacht worden sind, haben, wie die Blätter berichten, eine Anzahl Personen — darunter auch Arbeitgeber — des genannten Königreiches bewogen, für eine Ausdehnung des Prinzips des § 1 des Haftpflichtgesetzes auf die Bergwerksbetriebe eine Petition zu unterzeichnen, und hoffen die Antragsteller, daß, nachdem den Industriellen der Schutzzoll eine so angenehme Preiserhöhung ihrer Produkte verschafft hat, sie ihren Arbeitern den versprochenen Antheil an der Preissteigerung wenigstens in der bezeichneten Richtung nicht vorenthalten werden.

Das in dieser Petition ausgedrückte Prinzip: Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf Bergwerke, Steinbrüche, Baugewerbe und vor Allem auch das landwirthschaftliche Gewerbe erscheint uns als das gebotene Mitel, um die positive Thätigkeit zur Unterdrückung der sozialdemokratischen Bestrebungen zu beginnen. Es ist uns wohl bekannt, daß diese Forderung eine Forderung der Sozialdemokratie ist, und ebenso wenig ist uns unbekannt, daß der Appetit beim Essen kommt, und daß, wenn diese Forderung erfüllt sein wird, die Sozialdemokratie weitere noch weitergehende Forderungen stellen wird; es ist aber daran zu erinnern, daß auch die Verstaatlichung der Eisenbahnen eine Forderung der Sozialdemokratie war, und daß ein Theil der „Gemeinsamkeit des Besitzes der Produktionsmittel“, wie die generelle Forderung der Lassalleschen Lehre lautet, eben durch den Uebergang der Privateisenbahnen an den Staat bereits erreicht ist. Daß eine Forderung von gegnerischer Seite ausgesprochen ist, hindert nicht, daß die Forderung an sich gerecht sein kann, und gerecht erscheint uns die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes — wie es kurzweg bezeichnet wird — auf die übrigen Gewerbe außer dem Eisenbahnbetriebe, für welchen es jetzt allein gilt, da die weiteren Paragraphen des Gesetzes sich als illusorisch erwiesen haben. Mit Recht hat bei diesem Gesetz vom 7. Juni 1871 der Gesetzgeber davon Abstand genommen, durch Zusammenstellung einzelner Vorschriften die Sicherheit auf den Eisenbahnen zu vermehren, diese Vorschriften sind in dem Bahnpolizeireglement und Betriebsreglement zusammengestellt, und ihre pünktlichste Anwendung Seitens der betriebsführenden Eisenbahn hilft ihr nicht bei Unfällen gegen die Anwendung des Haftpflichtgesetzes, wenn ihr nicht der Beweis gelingt, daß höhere Gewalt oder eigene Schuld des Verletzten den Unfall herbeigeführt haben. Aehnlich muß es nach unserer Ansicht bei den übrigen Gewerben, und besonders bei Steinbrüchen, Bergwerken, Baugewerbe, Landwirthschaft, Dampfschifffahrten und allerlei ähnlichen Betrieben, gehalten werden; die einzelnen Sicherheitsvorschriften zu möglichster Verhinderung von Unfällen sind als Ausführungsvorschriften willkommen, ohne daß zugegeben werden kann, daß sie die weitere Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes zu ersetzen vermöchten. Freilich muß auch hierbei auf wirksame Ausdehnung gesehen werden, und sind z. B. bei den Baugewerben die Bauherren subsidiarisch für die durch die ausführenden Baugewerksmeister herbeigeführten Unfälle haftbar zu machen.

Falls daher bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Reichstagsmehrheit und bei der seitens der Reichsregierung befolgten inneren Politik nicht mehr zu erreichen ist, als der in der Ueberschrift dieses Artikels bezeichnete Gesetzentwurf bietet, so ist schon dieses gegen den bestehenden Zustand als ein Fortschritt anzuerkennen; vor Allem ist das darin niedergelegte Prinzip zu acceptiren. Als eine Maßregel zu wirksamer Bekämpfung der Sozialdemokratie können wir jedoch nur ein Gesetz bezeichnen, welches das Prinzip der Haftbarkeit des Arbeitsgebers gegenüber seinen Arbeitsnehmern in dem Umfange ausspricht, wie das Gesetz vom 7. Juni 1871 es für die Eisenbahn acceptirt hat; die Aufzählung der für die einzelnen Betriebe vorzuschreibenden polizeilichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln ist hingegen als cura posterior zu betrachten.

J.

Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, ist bei der königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze zurückgeführt haben.

Die königliche Regierung hat sich deshalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfniß, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Akt der Landesgesetzgebung zu befriedigen.

Dies ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage, zu deren einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird.

Art. 1.

Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofssitze empfindet die katholische Bevölkerung in Preußen als das größte Uebel die Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tage zu Tage sich mehrenden Zahl von Pfarreien. Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müßte mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, daß die regelmäßige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weiteren Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde. Eine der hauptsächlichsten Sorgen bei den zur Wiederanbahnung regelmäßiger kirchlicher Zustände zu treffenden Maßnahmen wird daher die Ausfüllung jener Lücken bilden müssen. Diesem Zwecke dient wesentlich der Art. 1, indem er insbesondere für die Uebergangsperiode nach zwei Richtungen die Möglichkeit schafft, im Wege der Ertheilung von Dispensationen von den für die Bekleidung eines geistlichen Amts gesetzlich aufgestellten Erfordernissen auch ohne die Erfüllung der letzteren dem augenblicklich herrschenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen.

I. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat bestimmte Bedingungen aufgestellt, von welchen die Bekleidung eines geistlichen Amtes oder die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt abhängt, die der Vorbildung der Geistlichen zu dienen bestimmt ist.

Diese Bedingungen sind, wenn von dem Einspruchsrecht des Staates (§ 15 ff.) abgesehen wird, zweifacher Art. Der Anzustellende muß

1. das deutsche Indigenat besitzen (§ 1) und hat
2. seine wissenschaftliche Vorbildung
   a) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium,
   b) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Klerikalseminar,
   c) durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen (§§ 1 und 4 ff.).

Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenkonvikt ist außerdem

d) die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium,

zur Anstellung an einem Klerikalseminar

e) die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt (§§ 10 und 11).

Dispensationen von den obigen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maße zulässig.

Von dem deutschen Indigenat (Nr. 1) und den besonderen Qualifikationen der Nr. 2 d und e kann überhaupt kein Nachlaß bewilligt werden. Hinsichtlich der Nachweise unter Nr. 2 a bis c ist ausschließlich für Ausländer eine volle Dispensation vorgesehen (§ 26 Abs. 3). Für Inländer greift letztere nur insoweit Platz, als die betreffenden Personen bereits vor Verkündigung des Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amt vorgeschritten waren (§ 26 Abs. 2). Sonst kann einem Inländer lediglich für das vorgeschriebene akademische Triennium (Nr. 2 b) eine Erleichterung gewährt, d. h. unter gesetzlich fest bestimmten Voraussetzungen (Studium einer anderen Wissenschaft Studium auf einer außerordentlichen Universität, besonderer Bildungsgang), ein angemessener Zeitraum erlassen werden (§ 5).

Die Schranken, welche damit dem Dispensationsrecht gezogen sind, haben sich schon im Verlauf der letzten Jahre mehrfach als zu eng erwiesen. Seitens der kirchlichen Behörden ist wiederholt die Nothwendigkeit betont worden, für außerordentliche Fälle die Möglichkeit zum Erlaß der Maturitätsprüfung zu eröffnen. Mißstände sind ferner in den Grenzparochieen resp. in solchen preußischen Kirchengemeinden hervorgetreten, welche von auswärtigen oder ausländischen Geistlichen bedient werden, und deren anderweite kirchliche Versorgung nach Lage der lokalen Verhältnisse nicht zu erreichen ist. Unter derartigen Verhältnissen lassen sich die absoluten Vorschriften des Gesetzes, welches die Ausübung eines geistlichen Amts innerhalb der Monarchie ausnahmslos vom Erwerb des deutschen Indigenats, bezw. von dem zwingenden Nachweise einer von Haus aus nur für preußische Geistliche berechnete Vorbildung abhängig machen, für die Dauer ohne Nachtheile für das kirchliche Leben in einzelnen Grenzdistrikten nicht durchführen. Es bedarf vielmehr einer Erleichterung, welche die Möglichkeit bietet, einer kirchlichen Verwaisung der betreffenden Gemeinden mit Erfolg zu begegnen.

Diese Fälle treffen das schon unter normalen Verhältnissen sich geltend machende Bedürfniß. In verstärktem Maße aber wird sich außerdem mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche kirchliche Seelsorgeämter in den katholischen Diözesen erledigt sind, und daß der Kreis von solchen Geistlichen, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den gesetzlichen Erfordernissen überall entsprechen, sich in der letzten Zeit stetig verengt hat, und noch fortdauernd verengt, die Nothwendigkeit ergeben, den Uebergang in geordnete Zustände durch Dispensationen zu vermitteln. Es erscheint weder geboten, noch thunlich, die Voraussetzungen, unter welchen letztere zu gewähren, von vorn herein gesetzlich zu fixiren. Vielmehr dürfte es rathsam sein, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Dispensationsrecht von der ressortmäßigen Stelle im einzelnen Falle auszuüben sein wird, in die Hand des Staatsministeriums zu legen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber für diese Entschließungen königliche Genehmigung vorzubehalten.

II. Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 4, 8, 27, für die Anstellung im geistlichen Amt erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, daß die Geistlichen eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch spezielle Aufzählung derjenigen Disziplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat (Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur), ist Gewähr dafür geleistet, daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreift.

Inwieweit den Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicherseits insbesondere dahin erhoben worden, daß eine, neben der kirchlichen Fachprüfung herlaufende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zuzugestehen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittelst deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetze selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber läßt sich auch auf anderen Wegen erbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preußen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Oberpräsidenten, und letztere waren befugt, denjenigen Kandidaten, welche außer Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 § 4 Nr. 5 (G.-S. S. 137) und Staatsministerialerlaß vom 21. Juni 1820 Nr. 6 [v. Kamptz: Annalen V. 622]).

In der oberrheinischen Kirchenprovinz wohnte früher der kirchlichen Fachprüfung ein landesherrlicher Kommissar bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hatte, daß die Kandidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig seien (Edikt vom 30. Januar 1830 § 29. Erlaß vom 1. März 1852 § 8). Dem entspricht im Wesentlichen noch das heutige Recht in Würtemberg und für gewisse Fälle auch das Verfahren im Königreiche Sachsen (Gesetz vom 23. August 1876 § 22), während sich in Baiern die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Prüfungskommission von Staats- und Kirchendienern (Staatsministerialentschließung vom 8. April 1852) bewährt hat.

Grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweite Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maßgebenden Interessen des Staates in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren praktische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmt formulirte Aenderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der betheiligten Kreise der nothwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wie für die grundsätzliche Regelung des Dispensationsrechts (Nr. I) auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im preußischen Kirchendienst ferngehalten werden können. Hierauf bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Art. 2.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten hat die Berufung an den Staat gegen Disziplinarentscheidungen der kirchlichen Behörden der Art gestattet, daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein prinzipieller Gegensatz in die Erscheinung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechts den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen, oder, wie dies in dem großherzoglich hessischen Gesetz vom 23. April 1875 Art. 10 geschehen, einer von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Entfernung aus dem Kirchenamt unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu versagen. Nach §§ 21 und 23 des preußischen Gesetzes wird vielmehr „die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung" ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere zwangsweise angehalten, „die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel zu beseitigen". Der kassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämmtliche Rechtsfolgen der ergangenen Entscheidung ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichen oder auf kirchlichem Boden liegen.

Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disziplinarentscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Charakter des recursus an den Staat, wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher mehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht bloß eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Oberpräsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

Art. 3.

Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Ein gleiches Verfahren ist in den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, gegen diejenigen Personen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerrufen oder der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen.

Diese Vorschriften haben lebhafte Angriffe erfahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Besetzung kirchlicher Aemter aus der staatlichen Sphäre herausfalle, auch die Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staates schlechterdings entziehe: der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe. Man kann zugeben, daß, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben resp. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den „Verlust des geistlichen Amtes" zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei (Bericht der XIV. Kommission des Abgeordnetenhauses S. 34), und eine anderweite Redaktion des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur charakterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt.

Es ist eine Konsequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörde in Gemäßheit der Gesetze vom 12. Mai 1873 (§ 24) und vom 22. April 1875 (§ 12) die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist.

Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beabsichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter der Strafandrohung des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 aus und begründet in den Fällen des Gesetzes vom 22. April 1875 nach § 13 die Einstellung der Staatsleistungen resp. der Verwaltungsexekution. Ebenso finden, sofern das gerichtliche Urtheil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sedisvakanz geschaffen wird, die auf die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestimmungen (§ 6) außer Anwendung treten.

Daß im Uebrigen auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung gemäß Art. 3 ergeht, unter die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, insbesondere des § 1 daselbst, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speziell angezogene badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der beregten Art gleichfalls nur auf Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amts und den Verlust des Amtseinkommens tenoriren läßt.

Artikel 4.

Um die Wiederherstellung geordneter Diözesanverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Beseitigung der Sedisvakanzen

---

Albanien und die albanesische Liga.

I.

Ueberall gährt es auf der Balkanhalbinsel, überall hadern Nationalitäten und ringen, sich zur Geltung zu bringen und ihr Gebiet auszudehnen, aber nur in einem der Balkanländer ist eine Bewegung zum Ausbruche gekommen, welche Bestimmungen des Berliner Friedens mit Gewalt zu vereiteln strebt, der Autorität der Pforte mit gewaffneter Hand Trotz bietet und selbst den Frieden Europa's gefährden kann. Seit den Zeiten des großen Türkenbesiegers Skander Begh hat Albanien nicht soviel von sich reden gemacht, ja auch da nicht, denn es gab noch keine Zeitungen. Je verschollener bisher das Land der Arnauten war, je unbekannter sein Volksthum, desto größer ist die Ueberraschung gewesen, als unter dem Nachzittern der Erschütterung des russisch-türkischen Krieges das albanesische Nationalgefühl erwachte, der Selbstständigkeits- und Einheitstrieb des verkannten Volksstammes sich ein geeignetes Organ schuf und mit diesem sich alsbald zu einem bedeutenden politischen Faktor zu machen verstand. Angesichts dieser Bedeutung, zu welcher sich ein sonst nicht mitgezähltes Volk so rasch emporgeschwungen, lohnt es sich wohl der Mühe, von dem wilden Berglande, seinen kriegerischen Bewohnern und vor Allem von der Organisation, auf welcher die Macht Albaniens beruht, eingehender Notiz zu nehmen.

Daß wir uns über Land und Leute besser unterrichten können, als dies unseren Vätern möglich war, das verdanken wir vor Allem einem Manne, einem deutschen Gelehrten, dem ehemaligen österreichischen Generalkonsul Georg von Hahn. Aus seinen epochemachenden Werken ist das Wenige geschöpft, was hier als Einleitung zu einem Berichte über Entstehung und Wachsthum der albanesischen Liga, über Albanien und die Albanesen mitgetheilt werden soll.

Albanien, in seiner weiteren Ausdehnung Südillyrien und Epirus entsprechend, ist ganz überwiegend gebirgig. Größere Ebenen giebt es nur am See von Skutari im Norden, um die Flußmündungen des nördlichen Küstenstrichs herum und bei Arta an dem nach dieser Stadt benannten Meerbusen. Bei der Betrachtung des Reliefs dieses Landes gehen wir am besten von jenem gewaltigen Eckpfeiler im Norden aus, welcher, mit dem Karstgebiete von Montenegro im Zusammenhange, die albanesischen Alpen bilden. Sie füllen den Raum zwischen der Ebene von Skutari im Westen und dem Weißen Drin im Osten und reichen südwärts bis an den vereinigten Fluß hinab, der sich in beinahe klammartiger Schlucht an ihrem Fuße vorüberwälzt. Die höchsten Gipfel, über 9000′ Fuß hoch, umgeben das vielgenannte Hochgebirgsthal von Gusinje und Plawa, die Wiege des Lim. Gletscher hängen zwischen Schutthalden und Fichtenwäldern hinab und senden brausende Bäche milchweißen Wassers zum Flusse des Thales. Hier wohnen Menschen, ungebändigt, wie die sie umgebende Natur, die Malesoren, die Clementi und andere theils römisch-katholische, theils muhamedanische Bergstämme. Ebenso wohnen Clans von beiden Bekenntnissen in der Ebene von Skutari und den diese vom Meere trennenden Höhenlandschaften.

Dagegen wohnen östlich von dem Alpenstock, auf der mösischen Hochebene, welche sie einst bis zur bulgarischen Morawa den Serben entrissen haben, weit überwiegend muhamedanische Albanesen, die zuweilen im engeren Sinne des Worts Arnauten genannt werden, denn sonst ist Arnaut der türkische Name des Albanesen. Hier liegen die vielgenannten Orte Prizrend (nach v. Hahn Prisrénd zu sprechen), Djakowa und Ipek, weiter östlich, nahe dem berühmten Kossowo polje (Amselfeld), wo 1339 Serbien der Türkenmacht erlag, Pristina.

Kehren wir nach dem eigentlichen Albanien zurück, so finden wir die Gebirgsgegenden zwischen dem Hauptstrome des Landes, dem Drin, und dem Arzen, der südlich von ihm fließt, von meist katholischen Stämmen bewohnt, welche sich durch ihre staatlichen Einrichtungen von den nördlicheren Clans unterscheiden. Während diese nämlich eine mehr republikanische Verfassung haben, die natürlich nur auf dem Herkommen beruht, und die wichtigeren Angelegenheiten ganz ähnlich wie die alten Deutschen in Volksversammlungen entscheiden, haben die Stämme zwischen Drin und Arzen eine mehr monarchische Verfassung. Der Fürst der berühmtesten dieser Völkerschaften, der Miriditen, heißt Prink oder Prenk, d. h. Vater. Bei allen diesen Stämmen haben auch in den Zeiten der größten Macht der Pforte die türkischen Behörden sehr wenig zu sagen gehabt. Selbst Heeresfolge leisteten die Bergbewohner nur, wenn es ihnen gerade paßte.

Die Nord-Albanesen sind im höchsten Grade kriegerisch, aber auch ebenso wild, roh und unwissend. Die Frauen werden meist gekauft; die christlichen Stämme rauben vielfach Mädchen aus den muhamedanischen Bezirken; die Geraubten lassen sich dann taufen. Das Weib wird als Sklavin behandelt, ist aber ihrem Manne nur um so treuer ergeben. Liebe zu einer Schönen ist unbekannt, dafür soll vielfach dieselbe Verirrung des Gefühls herrschen, welche wir im alten Hellas beklagen. Die Erscheinung des freien Berg-Albanesen ist äußerst stattlich und malerisch, dabei starren die Helden aber von Schmutz. Die Waffen, von denen sie ein ganzes Arsenal führen, werden oft genug gegen Stammgenossen gewandt, denn es herrscht hier die Blutrache in einer Ausdehnung, wie sie selbst auf Corsica kaum erhört ist. Die Rohheit der Sitten zeigt sich vielfach in der schlechten Behandlung der Eltern. Es wird eben nur geachtet, was gefürchtet wird. Die Christen stehen im Allgemeinen in sittlicher Beziehung nicht höher als die Muhamedaner: das fünfte Gebot hat für sie nur eine sehr bedingte Geltung. Die Mutter eines Miriditenfürsten erzählte einmal einem Reisenden, wie einfach sie Rath geschafft habe, als sich herausgestellt, daß ihre Schwiegertochter unfruchtbar sei. Da sich ihr Sohn als Katholik nicht habe scheiden lassen können, so habe sie eine Flinte genommen und die Schwiegertochter todtgeschossen. Diese That habe allgemeine Anerkennung gefunden. Daß hier übrigens die edlen Gefühle der Treue und Ehre nicht unbekannt sind, dafür zeugen jene albanesischen Häuptlinge, welche sich mit ihrem Gastfreunde Mehemed Ali, unserm berühmten Landsmanne, tödten ließen, während sie sich durch seine Auslieferung retten konnten.

Die Nord-Albanesen, welche wir vorhin mit dem von ihnen selbst gebrauchten Namen als Skipetaren bezeichnet haben, sind bekannter unter dem Namen Gegen. Ihre Gesammtzahl mag 700,000 betragen, von denen 600,000 sich zum Islam bekennen.

Die Süd-Albanesen heißen Tosken. Man darf sie auf 800,000 Köpfe schätzen. Die Christen unter ihnen sind meistens griechisch-katholisch. Sie sind der größere Theil der Bevölkerung, da man sie auf 500,000 schätzt. Neben ihnen wohnen, vor allem im Süden des Landes, 140,000 Griechen. Die Städte Jannina, an einem See ohne sichtbaren Abfluß unweit der alten Orakelstadt Dodona gelegen, ferner Arta, an dem gleichnamigen Meerbusen, und Prevesa, an dessen Ausgang, sind fast ganz griechisch. Süd-Albanien ist der türkischen Herrschaft unmittelbar unterworfen, seitdem der gewaltige Arm des aus Byrons Childe Harold bekannten Ali Pascha von Jannina den Trotz der in burgähnlichen Stadtwohnungen hausenden kriegerischen Grundherren gebrochen hat. Deshalb hat hier die nationale Bewegung bis jetzt noch wenig Boden gewonnen, wenn es auch an Demonstrationen nicht gefehlt hat. Das ist der Grund, weshalb wir hier auf eine genauere Betrachtung von Land und Leuten nicht eingehen.

Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Konfliktes in der Monarchie eingetreten sind.

In den Diözesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tode abgegangen sind, kann nach Maßgabe der älteren, noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen. Für diejenigen Diözesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungsurtheile des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Köln, Limburg) wird sich die prinzipielle Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, thatsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird.

Was die letztere Alternative anlangt, so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, welche nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen Allerhöchsten Gnadenakt wieder beseitigt werden kann, daß mithin ein begnadigter Bischof von Neuem fähig wird, ein preußisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjektiven Straffolgen für die Person des verurtheilten Kirchendieners zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt.

Soll daher die Möglichkeit zur Beseitigung einer staatlich bewirkten Sedisvakanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Akts, welcher den Allerhöchsten Träger der Krone speziell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder zu ertheilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Artikel 5 bis 8.

Die Artikel 5 bis 8 sind dazu bestimmt, das Bedürfniß zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird.

Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Haus aus eingeschlagenen Wege bezw. um eine umfassendere Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen (Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 13, 14, 16, 18, 26, Gesetz vom 12. Mai 1873 §§ 8, 9, 12, Gesetz vom 20. Mai 1874 § 8, Gesetz vom 22. April 1875 §§ 6, 9—13, Gesetz vom 31. Mai 1875 § 2) zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen.

Die Vollmacht, welche speziell der Art. 5 zu diesem Zweck in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in welchen die Besetzung eines erledigten Bischofsstuhls noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diözese durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetz vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen, vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkt aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat, ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche nach § 2 l. c. dem Bisthumsverweser obliegt. Im Hinblick auf die Entwickelung der Eidespraxis in den deutschen Staaten (z. B. Baiern, Würtemberg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf anderm Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in Rede stehende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des konkreten Falls die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthumsverwalters zu gestatten.

Artikel 9.

Abweichend von dem in anderen Ländern, beispielsweise in Oesterreich befolgten System, hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen.

Aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873 kommen hier die §§ 22—24, aus dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der § 31, aus dem Gesetz vom 13. Mai 1873 der § 5, aus dem Gesetz vom 20. Mai 1874 die §§ 4 und 5, aus dem Gesetz vom 21. Mai 1874 der Art. 2, aus dem Gesetze vom 22. April 1875 der § 15 in Betracht.

Da den betheiligten Behörden die Pflicht der Strafverfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen.

Die Wahrnehmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Fehlgriffen der Lokalbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvorschriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar cr. | Bezug genommen werden.

Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Artikel 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der obenbezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hierdurch Raum für eine staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden konkreten Falls geschaffen.

Artikel 10.

Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschießlich der Krankenpflege widmen, eine von der grundsätzlichen Ausschließung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlaß des Gesetze vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, anerkannt worden. Die Motive zum § 2 l. c. heben ausdrücklich hervor, daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmenswerthen Leistungen, insbesondere in den letzten Kriegen, eine Ausnahmestellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publikation in Preußen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Art. 10 schlägt eine Erweiterung dieser Konzession nach drei Richtungen vor:

1. Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Damit wird dem Bedürfniß nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht im Besitz von kongregationistischen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den betheiligten Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt.

2, Der Begriff „Krankenpflege", welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Klostergesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von ärztlich behandelten, siechen oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Bethätigung christlicher Nächstenliebe ausschließt, soll speziell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, so wie von gefallenen Frauenspersonen ausgedehnt werden.

3. Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielschulen geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der caritas, sie hat sich insbesondere an Orten mit starker industrieller Bevölkerung bewährt und ist nach Lage der lokalen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstaltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als eine Nebenbeschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Artikel 11.

Der § 13 des Regierungs-Entwurfs zum Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden hatte den Vorsitz in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen 2c. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hierfür die Erwägung gewesen, daß die nothwendige Geschäftskenntniß den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beiwohne, und daß die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei Weitem größeren Theile der Monarchie schon damals bestand.

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtags. Mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wucde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz (§ 12) erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer, bezw. den Geistlichen für rechttich unfähig zum Vorsitz erklärt.

Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem § 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen, wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entspechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden. Die näheren Modalitäten sind zweckmäßig königlicher Verordnung vorzubehalten.

Deutschland.

\+ **Berlin,** 20. Mai. [Frondirende Bundesrathsmitglieder.] Die zu Anfang des vorigen Monats ebenso unerwartet eingetretene als schnell verlaufene Kanzlerkrisis hat vielfach Anlaß geboten, die entscheidenden Gründe für das Rücktrittsgesuch des Fürsten Bismarck anderswo zu suchen, als in der bald hinterher redressirten Majorisirung Preußens, Baierns und Sachsens in der Frage der Belastung des Postanweisungsverkehrs mit Quittungsstempeln. Auch der später veröffentlichte preußische Antrag auf Revision und Vervollständigung der Geschäftsordnung des Bundesraths, so scharf sich darin die Spitze gegen die bisherige Praxis bei Erledigung der bundesräthlichen Geschäfte richtete, verrieth keine Schwierigkeiten, zu deren Ueberwindung der Hochdruck eines Rücktrittsgesuchs des Reichskanzlers erforderlich schien. Großes Gewicht legte der preußische Antrag auf die Beseitigung der Substitutionen der stimmführenden Bevollmächtigten. Der Bundesrath ist bereitwillig in die Revision der Geschäftsordnung eingetreten, und es wird jetzt mitgetheilt, daß die Stellvertretungsfrage in folgender Weise geordnet ist: „Stellvertretung im Fall der Verhinderung ist gestattet. Die Vertretung mehrerer Staaten durch einen Bevollmächtigten ist nur auf Grund von Vollmachten zulässig, welche von den Regierungen auf bestimmte Personen ausgestellt sind. Jeder stimmführende Bevollmächtigte kann in Verhinderungsfällen den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituiren. Die Substitution gilt jedoch nie länger, als für eine Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung kann nur ein Bevollmächtigter der Regierung dieselbe vertreten. Von der Substitution wird dem Reichskanzler unverzüglich Mittheilung gemacht. Stellvertretende Bevollmächtigte, welche nicht an die Stelle von Hauptbevollmächtigten getreten sind, können den Sitzungen des Bundesraths und der Ausschüsse beiwohnen, ohne an den Berathungen theilzunehmen." Der Reichskanzler hatte ganz etwas Anderes verlangt; er erklärte die Substitutionsbefugniß mit der Verfassung schlechthin unverträglich und betonte, daß alle Bundesstaaten zusammen ein Recht darauf hätten, daß jeder einzelne unter ihnen seine eigenen Bevollmächtigten habe oder als „unvertreten" angesehen werde. Die ganze Neuerung beschränkt sich im Grunde darauf, daß die Substitution nur für eine Sitzung gelten und der Reichskanzler davon unverzüglich Kenntniß erhalten soll. Gleichwohl hat sich der Reichskanzler hiermit zufrieden gegeben. Eine Erklärung nicht nur für diese Selbstbeschränkung, sondern für die letzte Kanzlerkrisis überhaupt bringt der aus offiziöser Quelle stammende (von uns gestern mitgetheilte) Artikel der „Augsb. Abd. Ztg.", welcher jetzt die Runde durch die Tagespresse macht. Dieser Artikel beschäftigt sich in seinem Eingang und Schluß mit der Affaire Rudhart, mitten inne befindet sich aber folgende, sehr merkwürdige Ausführung (welche wir ihrer Wichtigkeit halber hier wiederholen):

„Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, daß der ganze Bundesraths-Körper wohl allmälig eine einschneidende Veränderung erleiden dürfte. Die meisten Mitglieder desselben sind unter der Herrschaft der alten Zollgesetzgebung und unter der Leitung des gegenwärtigen Führers der Opposition gegen den Reichskanzler, seines ehemaligen Geheimschreibers (!) Dr. Delbrück, in die Geschäfte eingeführt und von dessen Geist inspirirt worden. So sind z. B. mit einer einzigen Ausnahme sämmtliche bairische Bundesraths-Bevollmächtigte stark freihändlerisch gesinnt und tragen nur ungern dazu bei, der im Vorjahre beschlossenen Zollreform die Durchführung zu sichern. Im Laufe der Zeit hat auch, sozial ganz naturgemäß, zwischen den süddeutschen und preußischen Geheimen Räthen sich eine Intimität entwickelt, die gegen alle Absicht der betheiligten Personen schließlich zu einer Art Material der Opposition gegen die Intention der Reichsregierung sich herausbildete. Aufmerksame Beobachter behaupten auch, daß die Fühlung, welche der frühere Präsident des Bundesrathes mit seinen ehemaligen Kollegen in jüngster Zeit nahm, sogar äußerlich auffiel und nicht unwesentlich zu der sonderbaren Haltung des Bundesraths bei verschiedenen Abstimmungen beigetragen haben soll. Jedenfalls wird es den Reichsgeschäften nur förderlich sein, wenn die einzelnen Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß bei Wiederbesetzung von Stellen im Bundesrath solche Personen gewählt werden, welche neben der Kenntniß ihres speziellen Fachs auch persönliche Einsicht und Unabhängigkeit genug besitzen, um sich den Einflüssen ehrgeiziger, wenn auch sonst noch so hochverdienter Elemente zu entziehen."

Also unter Führung des früheren Präsidenten des Reichskanzleramts und Bundesraths-Vorsitzenden eine organisirte Fronde der Bundesraths-Mitglieder gegen die wirthschaftlichen Pläne des Reichskanzlers, wohl auch gegen die eigenen Regierungen. Wenn dem so ist, dann gilt die Kraftanstrengung des Reichskanzlers allerdings nicht der Geschäftsführung des Bundesraths, sondern den Personen, welche darin als Vertreter der Einzelregierungen sitzen, dann mußte er auf einen umfassenden Personalwechsel hinarbeiten, um die Fronde unschädlich zu machen, dann konnte er, sobald dieser Erfolg einmal gesichert schien, die Gravamina bezüglich der Geschäftsordnung ganz oder theilweise fallen lassen. Es erklärt sich dann auch, warum der Reichskanzler zur Verständigung mit den Bundesfürsten den Weg diplomatischer Verhandlung wählte, und es wird mindestens wahrscheinlich gemacht, daß der direkte Verkehr des Reichskanzlers mit den Königen von Baiern und Sachsen viel mehr die Frage des Personalwechsels bezüglich ihrer Vertreter beim Bundesrath als den Zollanschluß Altonas oder die Zollgrenze auf der Unterelbe zum Gegenstand gehabt hat. Es erklärt sich endlich die Erbitterung des Reichskanzlers gegen das angebliche Haupt der Fronde, Herrn Delbrück, und die Verurtheilung der Freihändler als Reichsfeinde, nicht weil sie eben freihändlerische Grundsätze vertreten, sondern weil sie Gesinnungsgenossen, vielleicht Mitverschworene der freihändlerischen Frondeurs im Bundesrathe sind. Daß der Reichskanzler geneigt ist, die Dinge schwarz zu sehen, hat sein letztes Auftreten genugsam dargethan, es ist also schon möglich, daß der bairische Offiziöse die Meinung des Reichskanzlers richtig wiedergegeben hat. Einstweilen ist Herr Delbrück von der „Nordd. Allg. Ztg." in Anklagezustand versetzt, und Herr Rudhart harrt seiner Entlassung. Es wird abzuwarten sein, ob durch eine weitere Säuberung des Bundesraths von seinen freihändlerischen Mitgliedern die oben mitgetheilte Darstellung ihre Bestätigung findet.

□ **Berlin,** 20. Mai. (Von fortschrittlicher Seite eingesandt.) Das Abgeordnetenhaus ist heute mit sehr vollen Bänken wieder eröffnet. Das Ereigniß des Tages war die Einbringung eines „Gesetzes, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze". Die Bestimmungen dieses Entwurfs sind geschickt gefaßt und nicht ungeschickt motivirt. Dadurch, daß bald das Staatsministerium, und zwar bald mit königlicher Genehmigung, bald ohne dieselbe, bald der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten zusammen, bald der letztere allein, bald der Oberpräsident, in einzelnen Fällen, wie bei erneuter Ertheilung der staatlichen Anerkennung eines abgesetzten Bischofs als Bischof seiner früheren Diözese, selbst der König mit der entsprechenden diskretionären Gewalt zur Nichtanwendung der Maigesetze begabt werden soll, wird es dem Zentrum sehr schwer gemacht werden, gegen das Gesetz zu stimmen, — sofern seine Stimme die Entscheidung geben sollte. Die Sedisvakanzen in Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe gestorben sind, und in Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Köln, Limburg, wo die Bischöfe abgesetzt sind, zu beseitigen, ist z. B. die ausgesprochene Absicht der Regierung. Sollen sich dem die Abgeordneten des Centrums wiedersetzen, weil ihnen der Weg zu diesem Ziele nicht paßt?

— Die Kronprinzessin ist heute früh 7 Uhr 10 Minuten mit dem fahrplanmäßigen Aachen-Berliner Schnellzuge mit dem Kronprinzen, welcher ihr bis Düsseldorf entgegengefahren war, wohlbehalten in Wildpark eingetroffen. Da die hohe Frau jeden offiziellen Empfang abgelehnt hatte, so fehlten bei der Ankunft die sonst anwesenden Spitzen der Zivil- und Militärbehörden und waren nur die Kinder des kronprinzlichen Paares auf dem Bahnhofe anwesend, so daß der Empfang den Charakter eines frohen Familienfestes erhielt. Der kleine Königspavillon, der zur Aufnahme der hohen Herrschaften dient, war mit Guirlanden bekränzt; hochstämmige Rosen und Alles, was die Jahreszeit an duftenden Blumen bietet, schmückte in verschwenderischer Fülle das Innere und das Aeußere desselben, während Teppiche über den Perron gelegt waren. Kurz vor Ankunft des Zuges, in den der kronprinzliche Salonwagen eingestellt war, fanden sich Prinz Wilhelm, Erbprinzessin Charlotte mit ihrem Gemahl, Hofmarschall Graf zu Eulenburg, Kammerherr v. Norman, General Mischke, die Majore von Liebenau und Lenke, die Hofdame Fräulein von Cohausen, Rittmeister Freiherr v. Nyvenheim, Hauptmann von Bülow, Stallmeister Mehler und der Obergärtner von Charlottenhof, Herr Walter, zur Begrüßung ein. Der Perron war für das Publikum durch Schutzleute, die Allee nach dem Neuen Palais durch königliche Förster abgesperrt. Eisenbahnkommissar Bensen leitete das Einlaufen des Zuges. Sobald Letzterer vor dem Königspavillon hielt, eilten Prinz Wilhelm und der Erbprinz und die Erbprinzessin von Meiningen an den Salonwagen, von dessen offenem Fenster aus die Kronprinzessin ihren Kindern zuwinkte. Prinz Wilhelm war seiner Mutter beim Aussteigen behülflich und überreichte ihr ein kleines Sträußchen, wofür sie ihm mit einer herzlichen Umarmung dankte; ebenso zärtlich schloß sie Tochter und Schwiegersohn in die Arme, dann reichte sie jedem der Anwesenden die Hand, beglückwünschte bei dieser Gelegenheit General Mischke zu seiner Beförderung und nahm schließlich vom Obergärtner Walter ein prachtvolles Bouquet aus gelben und rothen Rosen, Flieder und Maiblumen entgegen. Mittlerweile war auch der Kronprinz, sowie die Begleitung der Kronprinzessin, die Hofdamen und Kammerherr Graf Seckendorff ausgestiegen, letzterer eine Fülle von Bouquets von theilweise riesigen Dimensionen tragend, welche die hohe Frau in Düsseldorf entgegengenommen hatte. Die Kronprinzessin bestieg mit ihrer Tochter eine geschlossene Equipage, an welche gleich darauf, schüchtern und doch glückselig über die ihr zu Theil gewordene Ehre, das 8jährige Töchterchen des Wildmeisters trat und ein Blumensträußchen überreichte, das mit freundlichem Danke entgegengenommen wurde. Dann setzte sich der Wagen in Bewegung, Prinz Wilhelm und der Erbprinz von Meiningen schwangen sich auf ihre bereitgehaltenen Pferde und geleiteten, zu beiden Seiten des Wagens galoppirend, die nach 8monatlicher Abwesen

heit heimgekehrte Mutter nach dem Neuen Palais. Der Kronprinz begab sich zu Fuß, nur begleitet von seinem Adjutanten, durch die herrliche Allee in das Palais. Die kronprinzlichen Kinder, welche die Rückreise aus Pegli über Venedig und Wien angetreten haben, werden erst morgen hier eintreffen. Vormittags gegen 10 Uhr begab sich die Kronprinzessin per Bahn nach Berlin. Vom Potsdamer Bahnhof fuhr sie an der Seite ihres Gemahls und gefolgt von dem Hofmarschall Grafen zu Eulenburg, dem Kammerherrn Grafen von Seckendorff und Rittmeister v. Nyvenheim, in einer offenen Equipage in das königliche Palais, woselbst sie dem Kaiser ein aus Italien mitgebrachtes Kunstwerk als Geschenk überbrachte.

— [Die Affaire Bismarck-Rudhart.] Der „Köln. Ztg.“ wird aus Berlin geschrieben:

„Man ist in den politischen Kreisen gespannt auf die Antwort, welche die deutschen Regierungen auf das Rundschreiben des Fürsten Bismarck vom 6. Mai ertheilen werden. Wenn sie zu schweigen vorziehen, so wird ihr Schweigen als Zustimmung aufgefaßt werden können, und wenn sie antworten, so ist vielleicht der Streit da; denn es leidet keinen Zweifel, daß namentlich die größeren deutschen Regierungen mit der Auffassung der hamburger Angelegenheit durch den Reichskanzler nicht ganz einverstanden sind. Es wurde zwar behauptet, der Reichskanzler habe sich der Uebereinstimmung mit dem Könige Ludwig von Baiern versichert; doch ist diese Behauptung unrichtig. Wenn wir neulich mittheilten, daß Herr v. Rudhart sich in Uebereinstimmung befinde mit dem Vorsitzenden des bairischen Ministeriums, so können wir heute hinzufügen, daß auch König Ludwig mit beiden Herren einverstanden ist. Der Reichskanzler hat nicht umsonst in seiner großen Rede vom 8. d. über den wachsenden Partikularismus geklagt und hinzugefügt, er könne am besten darüber urtheilen. Da fort und fort behauptet wird, Herr v. Rudhart habe um seine Entlassung gebeten, so wollen wir doch auch diese Angelegenheit richtig stellen. Herr v. Rudhart hat allerdings über den auffallenden Vorgang in der Abendgesellschaft des Reichskanzlers sofort nach München berichtet, aber sein Bericht endigte mit keinem Entlassungsgesuche, sondern mit dem Dilemma, entweder billige die bairische Regierung sein Verfahren nicht und dann bäte er um eine anderweitige Bestimmung, oder sie sei mit ihm einverstanden, und dann dürfe er hoffen, daß seine Regierung ihn vertheidigen werde. Herr v. Rudhart galt übrigens, als er nach Berlin als bairischer Gesandter versetzt wurde, für einen Mann, der durch seine gute deutsche Gesinnung willkommener war als seine Vorgänger.“

Zu derselben Angelegenheit wird der „Bresl. Ztg.“ aus Berlin geschrieben:

„Noch immer wirbelt die Rudhart'sche Angelegenheit viel Staub auf, viel Wahres und Falsches läuft darüber in den Zeitungen durcheinander; ich glaube im Stande zu sein, Ihnen einiges Genauere mitzutheilen. Der ganze Hergang war folgender: Fürst Bismarck sagte auf der berühmten Soirée wörtlich zu Herrn von Rudhart: „Glauben Sie nicht, daß ich mir gefallen lasse, daß Sie mit einem Haufen hamburger Juden gegen Preußen konspiriren; ich werde an Ihren König schreiben, ihm Ihr Benehmen auseinandersetzen und um Ihre Abberufung ersuchen.“ Herr von Rudhart antwortete hierauf kein Wort; er sagte nur zu seinem mitanwesenden Gesandtschaftssekretär, er möge seinen Wagen vorfohren lassen. Derselbe war aber schon fort und es dauerte eine halbe Stunde, bis er ankam; so lange mußte Herr v. Rudhart natürlich warten, und daher stammen die verschiedenen Nachrichten, die einen, er sei geblieben, die anderen, er sei gleich fortgegangen. Als der Wagen angekommen, ging Herr v. Rudhart in den Salon, wo die Damen versammelt waren, und sagte zu seiner Frau: „Gehen wir, es ist mir hier etwas passirt, was mir nicht erlaubt zu bleiben.“ Zu Hause angekommen, hat er sofort Papier und Feder ergriffen und seiner Regierung Mittheilung von dem Vorfall gemacht, aber nicht um seine Abberufung zu erbitten, was er bis heute auch noch nicht gethan hat. Er hat nicht nur eine sehr geschickte, sondern auch die einzig mögliche diplomatische Stellung eingenommen; er hat den ganzen Vorfall in die Hände seiner Regierung gelegt, indem er mit Recht sagt, der Reichskanzler hat nicht mich, sondern meine Regierung angegriffen, in deren Auftrag und nach deren Instruktion ich gehandelt; Sache meiner Regierung ist es, zu entscheiden, ob ich dieselbe überschritten oder falsch aufgefaßt habe, und dann ist es ihre Sache, mich abzuberufen. Das ist aber bis jetzt nicht geschehen; Herr v. Rudhart geht vielmehr nach wie vor zu den Bundesrathssitzungen und alle gegentheiligen Mittheilungen sind falsch. Von seiner Regierung erwartet er Anweisung, was er weiter thun soll..... Man faßt nun hier in maßgebenden Kreisen die ganze Angelegenheit so auf, als sei der Kanzler auf seiner Soirée aus naheliegenden Gründen sehr verstimmt gewesen, und es dürfte daher wohl Alles gethan werden, um die Sache zu arrangiren.“

— Die neue Geschäftsordnung des Bundesraths enthält über die Veröffentlichung der Verhandlungen 2c. folgende Bestimmungen:

§ 25. Unmittelbar nach jeder Sitzung des Bundesraths wird ein Bericht, welcher die Gegenstände der Verhandlung und de[illegible] wesentlichen Inhalt der Beschlüsse kurz zusammenfaßt, durch den „[illegible]eichs-Anzeiger“ zur allgemeinen Kenntniß gebracht. § 26. Der Bundesrath kann die Geheimhaltung der Behandlung einzelner Gegenstände beschließen. Die auf solche Angelegenheiten sich beziehenden Druckarbeiten erhalten die Bezeichnung „geheim“. Vorbehaltlich nachfolgender Beschlußnahme des Bundesraths kann der Reichskanzler jene Bezeichnung verfügen. Die mündlichen Verhandlungen des Bundesraths und der Ausschüsse sind, auch wenn die Geheimhaltung nicht ausdrücklich angeordnet ist, geheim zu behandeln.

— Von Grafen Ballestrem geht der „Schles. Volksztg.“ nachstehende Zuschrift zu:

„Durch verschiedene Zeitungen läuft die Nachricht, ich sei im Auftrage der Zentrumsfraktion nach Rom gereist. Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie in Ihrer geschätzten Zeitung erklärten, daß ich weder in irgend einem Auftrage, noch überhaupt nach Rom gereist bin, oder dorthin zu reisen beabsichtigt hätte.

Breslau, 19. Mai 1880.

Hochachtungsvoll
Graf Ballestrem,
Reichstags-Abgeordneter.“

— Die „Protestantische Kirchen-Zeitung“ veröffentlicht eine Petition, welche von 1458 „angesehenen Mitgliedern aus den evangelischen Gemeinden der sechs östlichen Provinzen Preußens“ an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichtet ist und auf die Bitte hinausläuft, einer Reihe von Beschlüssen der General-Synode (darunter § 12 des Zuchtgesetzes — Versagung des heiligen Abendmahls — und die Trauordnung, namentlich § 12 — Versagung der Trauung) die Genehmigung zu versagen. Die Petition ist bereits unter dem 8. Januar d. J. eingereicht worden, indeß bisher unbeantwortet geblieben.

— In einem Artikel: Die Fortsetzung der Landtagssession erinnert die „Prov. Corr.“ zuerst an die Worte, welche sie s. Z. über den Vertagungsantrag geäußert, und fährt sodann fort:

Der Wunsch der Staatsregierung, daß über die vorgelegten Gesetze zur Verwaltungsreform, oder wenigstens über das wichtigste derselben, über das Gesetz, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, die Vereinigung mit dem Landtag in der jetzt zu beendigenden Session zu Stande kommen möge, besteht mit unverändertem Ernst fort, wie die Gründe dazu fortbestehen. Ebenso ist aber das Vertrauen der Staatsregierung unvermindert, daß die Erfüllung ihres in der Lage des Staates so tief begründeten Wunsches günstige Aussichten hat und in den Häusern des Landtags dasselbe Entgegenkommen finden werde, wie in der Kommission des Abgeordnetenhauses.

— Am 1. Dezember d. J. findet im Reiche die nächste Volkszählung statt. Für dieselbe sind schon im Herbst v. J. seitens der statistischen Bureaux der Einzelstaaten, welche zu Berlin im kaiserlich statistischen Amt tagten, verschiedene Vorschläge über Inhalt und Umfang der nächsten Volkszählung gemacht worden, welche nach mancher Richtung von der bisherigen Art und Weise abweichen sollte. Es sollte hinzukommen: Zählung der Bevölkerung auf den in auswärtigen Häfen befindlichen deutschen Schiffen, Ermittelung der bewohnten und der zu Wohnungen bestimmten, fertig gebauten aber noch unbewohnten Gebäude und der von den einzelnen Haushaltungen landwirthschaftlich benutzten Flächen. Außerdem soll noch mit der Bevölkerungs-Aufnahme eine Viehzählung verbunden werden. Es ist bekannt, daß der Reichskanzler mit diesen Vorschlägen nicht sympathisirte. Es sind nun dem Bundesrathe die bezüglichen Vorschläge „zur Zustimmung“ unterbreitet worden, und es ist kaum zweifelhaft, wie das Votum des Bundesraths ausfallen wird, wenn der Reichskanzler sich im Voraus ablehnend zu den Ansichten der Statistiker verhalten sollte.

— Von der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechtes erschien in diesen Tagen der Bericht über den 7. Kongreß, welchen die Gesellschaft vom 11. bis 16. August in London abgehalten hat. Der sehr umfassende Bericht giebt eine Darstellung des vorjährigen Kongresses in Bezug auf alle zur Verhandlung gebrachten Fragen und kündigt die Abhaltung des nächsten Kongresses auf den 24. August in Bern an.

— In den Tagen vom 21. bis 22. Juni findet in Köln a. Rh. der sechste Deutsche Fleischer-Kongreß statt. Der „Deutsche Fleischer-Verband“, der jetzt 162 deutsche Städte in sich vereinigt, gehört zu den am weitesten verbreiteten gewerblichen Vereinigungen Deutschlands. Mit diesem Kongreß ist auch eine Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Werkzeugen für die Fleischerei, Fleisch- und Wurstwaaren-Fabrikation in der zu diesem Zweck erbauten Halle verbunden.

— **In Altona** erstattete am Dienstag in einer außerordentlichen Versammlung des Industrievereins die vom Verein nach Berlin entsendete Deputation Bericht über die Ergebnisse ihrer Audienz beim Reichskanzler. Der Präses, Herr Arnemann, ertheilte zu diesem Zweck Herrn H. G. Nothnagel das Wort, nach dessen Mittheilungen am 10. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, die dreiviertelstündige Audienz beim Reichskanzler stattfand. Bismarck habe in derselben bemerkt, er habe die ihm überreichte Petition gelesen und in dem beigefügten Plan von Altona die jetzige Zollgrenze, die Territorialgrenze und die projektirte Zollgrenze (mit Einschluß eines Theiles von St. Pauli) bereits geprüft. Es sei ihm die Durchsicht dieses Planes insofern von Interesse gewesen, als er bisher nicht gewußt habe, daß eine Pallisadenreihe als Grenzlinie zwischen beiden Städten existire. Die Deputirten haben dann in ausführlicher Weise über die Territorialgrenze Aufschlüsse gegeben und, nachdem ihnen der Reichskanzler die bündige Zusicherung gemacht, daß die Frage über die Einverleibung Altona's in den Zollverein so gut wie beschlossene Sache sei, darauf hingewiesen, wie die Heranziehung eines Theiles von St. Pauli die Interessen Altona's schwer schädigen würde. Der Reichskanzler habe darauf erwiedert, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sein würde, eine Heranziehung St. Pauli's zu befürworten, eben so wenig habe er jene Abgrenzung proponirt, vielmehr sei dieselbe seitens der Techniker als am leichtesten ausführbar empfohlen worden. Der Reichskanzler hat betont, daß er Altona in jeder Weise unterstützen und es selbstständig machen wolle. Die Stadt solle durch eine direkte Eisenbahn mit Berlin und dem Süden verbunden werden durch eine Linie von Salzwedel über Hohnstorff, Wandsbeck — mit Umgehung Hamburgs — nach Altona, wofür die Vorarbeiten bereits im Gange sind, während die Verbindung Altona's mit der projektirten Linie Berlin-Schwerin- (event. Parchim-) Oldesloe-Kiel erst später erfolgen dürfte. Die Unterelbe soll auf jeden Fall in den Zollverein, sie solle ferner nicht zwei preußische Provinzen (Hannover und Schleswig-Holstein) theilen. Hamburg könne seinen Freihafen gern behalten, aber es werde sich, wie die großen englischen Handelsplätze, den zollamtlichen Maßnahmen zu unterwerfen haben. Es würde sich dann für Altona und die nicht mehr getrennten Elbgegenden ein großer Verkehr entwickeln. Er (der Reichskanzler) wolle einen Zollvereinshafen an der Nordsee haben, und Altona sei hierfür bestimmt worden. Die Zollvereinsniederlage sei nun einmal als Vergünstigung für Hamburg gewährt worden, Hamburg sei aber im Punkt der Veredelung zu weit gegangen. Eine Fabrikation, wie sie bisher in der Niederlage betrieben worden sei, müsse aufhören. Bezüglich der zur Sprache gebrachten Angelegenheit mit dem Altonaer Viehmarkt hat die Deputation den Stand derselben genau auseinandergesetzt. Der Reichskanzler hat in Anbetracht des bei der projektirten Eisenbahnlinie anzulegenden Bahnhofes erwähnt, daß man erst im Nordertheil der Stadt Altona die Errichtung eines Central-Bahnhofes projektirt, es jedoch später für besser gehalten habe, die sämmtlichen eintreffenden und abgehenden Personenzüge auf dem jetzigen Bahnhof zu konzentriren und den Güterbahnhof weiter hinaus zu verlegen. Die Befürchtung über eine etwaige, einst mögliche Erklärung Hamburgs bezüglich des Eintritts in den Zollverein hat der Reichskanzler dahin beruhigt, daß der faktische Eintritt sich dann immer noch acht bis zehn Jahre verzögern würde, da Hamburg mit Aufwand großer Kosten genöthigt sei, Docks u. s. w. zu bauen. — Die Leser ersehen aus dieser letzten, von uns besonders hervorgehobenen Aeußerung des Reichskanzlers, wie ganz und gar unberechtigt die Vorwürfe der Offiziösen gegen Hamburg waren, daß es nicht schon längst sich dem Zollvereine angeschlossen habe. Welche zeitraubende und kostspielige Vorbereitungen dazu gehören, erkennt Fürst Bismarck selbst an.

Oesterreich.

[Czechen und Deutsche.] Fünfunddreißig Polytechniker der berliner Hochschule unter Führung ihrer Professoren Winkler und Göring langten am Mittwoch in Prag an, um die technischen Sehenswürdigkeiten der böhmischen Hauptstadt kennen zu lernen. Vom Rektor und den Professoren, sowie einer Anzahl Studirender des deutschen Polytechnikums am Bahnhofe empfangen, wurden sie ins Hotel zum „Erzherzog Stephan“ geleitet. Dort marschirten etwa hundert junge Leute an, postirten sich vor dem Hotel und brachen in ein skandalöses Pereatgejohle aus, worauf sie wieder abzogen. Eine Meldung des „Telegraphen-Korrespondenz-Bureau's“ aus Prag sucht bekanntlich die Bedeutung des Vorfalls abzuschwächen. Auch die Deutsch-Böhmen befinden sich, wie bereits gemeldet, gegenwärtig in hochgradiger Aufregung, die wiener „Presse“ schreibt darüber:

„Die Regierung scheint zur Erkenntniß gekommen zu sein, daß es hoch an der Zeit sei, die deutsch-böhmische Bevölkerung über die Wirkung der Sprachenverordnung zu beruhigen. Wir folgern dies aus der Thatsache, daß der landesfürstliche Kommissär bei einer Versammlung in Tachau, Bezirkshauptmann Brem, „im Namen der Regierung die Versicherung abgab, daß die geschilderten Gefahren für das Deutschthum in Böhmen nie eintreten werden und daß die Verordnung nie in solcher Weise praktizirt werden wird, daß den Beamten daraus irgend ein Nachtheil für ihre Existenz erwachsen könnte. Solche Verordnungen gebe es ja schon von früher her und es sei daher die neueste kaum etwas Anderes als eine Auffrischung derselben. Und seien dieserhalb bis heute etwa im amtlichen Verkehre Dinge vorgekommen, welche die Amtirung erschwert oder der Bevölkerung Unzukömmlichkeiten bereitet hätten? Gewiß nicht. Es scheine auch nicht unbillig zu sein, daß ein Böhme, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, auch in den deutschen Bezirken Schutz und Verständniß finden könne.“ Wie sehr übrigens die Regierung nöthig habe, die deutsche Bevölkerung zu beruhigen, geht aus der (oben mitgetheilten) Nachricht von dem neuen Studenten-Skandale in Prag hervor. Nicht blos deutsche Professoren, sondern sogar deutsche, nichtösterreichische Studenten, welche das Unglück haben, in Prag das Gastrecht zu beanspruchen, werden insultirt. Das Echo dieser Pereats wird selbstverständlich nicht ausbleiben. Wenn das so fortgeht, so werden nicht blos die Czechen, woran wenig läge, sondern auch ganz Oesterreich zum Gespötte vor dem gebildeten Europa.“

Spanien.

[Am 15. d. ist in Madrid die Gesandtenkonferenz], den Schutz der Fremden in Marokko betreffend, durch den spanischen Ministerpräsidenten Canovas del Castillo feierlichst eröffnet worden. Der spanische Premier wurde zum Vorsitzenden gewählt. Den „Daily News“ wird unterm 13. d. aus Madrid telegraphirt:

„Bei der hiesigen Konferenz werden die Abgesandten Frankreichs und Italiens die Vorschläge Marokkos aus denselben Gründen zurückweisen, welche deren Gesandte in Tanger geltend gemacht haben, nämlich, daß der französische Vertrag von 1787 und die Konvention von 1863 — welche von Marokko noch nicht gekündigt worden ist — die Konsularprotektion der eingeborenen Agenten französischer Kaufleute zuläßt. Dieser Schutz befreit dieselben vom Militärdienst, Steuern und der Jurisdiktion der maurischen Tribunale; Konzessionen, welche Frankreich und Italien für die Sicherheit des Handels und der Personen im Innern Marokkos als durchaus nothwendig anerkennen, wo selbst bei diesem Schutze Juden und Ausländer von den Einwohnern und eingeborenen Behörden nicht immer besonders respektirt wurden. Italien, Frankreich, Portugal und die Vereinigten Staaten sind nicht geneigt, die Einwendungen Marokkos zu berücksichtigen; während England, Spanien, Deutschland, Belgien und Oesterreich auf Seiten Marokkos stehen, deren Gesandte und Konsuln darin übereinstimmen, daß die Mißbräuche des Schutz- und Naturalisationsrechtes zu beständigen Konflikten mit den Eingeborenen führen, die Macht des Sultans über sein Volk schwächen und zu ernstlichen Ruhestörungen mit den muselmännischen Fanatikern führen dürften.“

Rußland und Polen.

⊙ **Petersburg,** 19. Mai. [Der „Golos“ in Gnaden aufgenommen. Der Prozeß gegen Dr. Weimar und Genossen.] Dem „Golos“ war bekanntlich für fünf Monate das Recht, Privatinserate zu veröffentlichen, genommen. Diese Zeit ist bis jetzt kaum zur Hälfte abgelaufen und schon bringt das genannte Blatt heute einen ganzen Bogen Inserate, — eine Folge der Demission des bisherigen Kultusministers Grafen Tolstoj. — Der Prozeß gegen Dr. Weimar und Genossen, welcher endlich gestern begonnen hat, absorbirt die ganze Aufmerksamkeit des Publikums, das jedoch, wi[e] die Vertreter der in- und ausländischen Presse, keinen Zutritt zum Zuhörerraume hat. Man scheut sichtlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in diesem Prozesse, wahrscheinlich weil man fürchtet, es werden Thatsachen ans Tageslicht gezogen werden, deren weiteres Bekanntwerden unangenehm sein dürfte. Der Zuhörerraum ist gedrängt voll — von höheren und niedern Offizieren und höheren und niedern Civilbeamten. Unter den ersteren befinden sich die Generaladjutanten Bistram und Morawinow u. der Generallieutenant Doboi, ehemals Vorsitzender des Kriegsgerichts des Petersburger Militärbezirks; unter den letztern viele Mitglieder des hiesigen höchsten Gerichtshofes mit dem Präsidenten Koni an der Spitze. Auch die nächsten Verwandten des Dr. Weimar, der übrigens mit allen seinen Orden geschmückt auf der Anklagebank sitzt, befinden sich im Zuhörerraume. Den Polizeidienst versehen diesmal der hiesige Platzadjutant, der Revierkommissarius mit seinem Personale, einige Gendarmen und diesen ganzen Apparat kommandirt der zweite Kommandeur, Generalmajor Adelson. Zehn Zeugen (Männer und Frauen) werden unter strenger Bewachung in einem besonderen Zimmer gehalten und je von zwei Soldaten in den Sitzungssaal geführt. Auch stumme Zeugen werden in der Nähe unter einem Schuppen gehalten; es sind dies das Pferd nebst Geschirr und Wagen, welche dem Mörder Mezenzows zur Flucht gedient haben. Das Pferd ist reinstes Vollblutroß, Geschirr und Wagen höchst elegant. Hinten am Wagen sind die Buchstaben N. K. unter einer Fürstenkrone verschlungen angebracht. Das K. und die Fürstenkrone bedeuten wahrscheinlich „Kniaz Knapotkin“. Zwei Stenographen sitzen am Reportertische; sie arbeiten für den „Regierungsboten“. Die Haltung des Angeklagten ist eine sehr würdige.

[Nothstand unter den Kirgisen.] Wie General Krischanowsky, Gouverneur von Orenburg, der russischen Regierung mittheilt, hat die außerordentliche Kälte des letzten Winters solche Verheerungen unter den Heerden der Kirgisen angerichtet und dadurch die Transportmittel in einer Weise vermindert, daß der augenblickliche Nothstand in eine ernstliche Hungersnoth auszuarten droht. Im Bezirke Turgai haben von 860,000 Stück Vieh nur 50,000 den Winter überlebt. In der Stadt Turgai ist das Korn um 400, das Heu um 500 pCt. aufgeschlagen; um einige Rubel verkauft der darbende Kirgise sein Pferd, für welches er kein Futter aufzutreiben vermag. Aus Seoni Palatinsk wird gemeldet, daß im Bezirk Parlograd allein 1000 Kamele, 61,000 Stück Vieh, 26,500 Pferde und 51,000 Schafe dem beispiellos kalten Winter erlegen sind. In einem andern Bezirk kamen 200,000 Schafe auf einmal in einem Schneesturm um. Aehnliche Verluste werden aus allen Theilen Turkestans gemeldet.

Telegraphischer Specialbericht der „Posener Zeitung".

↗ **Berlin,** 21. Mai, Abends 7 Uhr.

Das Abgeordnetenhaus setzte die zweite Lesung des Verwaltungs-Organisationsgesetzes fort und nahm die §§ 27 bis 34 nach den von Rickert und Hüne gestellten Anträgen, die §§ 35 bis 40 unverändert nach den Kommissions-Anträgen an. Im Laufe der Debatte über die §§ 17 bis 34 sprach sich Minister Eulenburg gegen den dazu gestellten Antrag Bandemers, sowie gegen die von Rauchhaupt vertretene Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in zweiter Instanz, wodurch das Rechtsbewußtsein des Volks erschüttert werde, aber auch gegen den Kommissionsantrag als eine Halbheit aus. Er empfahl die Regierungsvorlage, eventuell die Anträge Rickert's und Hüne's.

Die „Germania" bespricht die neue kirchenpolitische Vorlage der Regierung und weist dieselbe vom Standpunkt des Zentrums aus zurück. Das Blatt meint, mit der Fortdauer der Maigesetze werde der Kulturkampf eine bleibende Institution; wollte die Regierung in der That den Frieden, so müßte sie den Weg der Revision der Gesetze betreten.

Vermischtes.

* **Erpresser auf der Schulbank.** Aus einer größeren Provinz-Haupt- und Fabrikstadt Oesterreichs wird folgender Akt jugendlicher Verderbtheit mitgetheilt: Der Sohn einer wegen ihrer Schönheit vielgefeierten Dame berichtete eines Tages seinen Mitschülern im Gymnasium über ein Rendezvous seiner Mama, welches er durch das Schlüsselloch ihres Boudoirs belauscht haben wollte. Kurz darauf erhielt die Dame einen Brief, worin sie an jene Boudoirszene erinnert und aufgefordert wurde, einen bestimmten Geldbetrag unter einer angegebenen Chiffre postlagernd zu erlegen, wenn sie sich nicht der Gefahr weiterer Verlautbarungen aussetzen wolle. Die Dame zögerte keinen Augenblick, den Drohbrief der Polizei zu übergeben, mit deren Zustimmung auch ein Brief unter der bezeichneten Chiffre — natürlich ohne Inhalt — hinterlegt wurde, um den Empfänger ergreifen zu können. Diesen Brief abzuholen erschien nun — ein Mitschüler des Sohnes der erwähnten Dame und es stellte sich heraus, daß der sofort arretirte Schuljunge noch zwei Mitschuldige, gleichfalls Schulkameraden, besaß, welche sich mit ihm auf Grund der angedeuteten Enthüllungen zu einem förmlichen Konsortium vereinigt hatten. Die nächste Folge ihres verunglückten Erpressungsversuchs war der Ausschluß aus dem Gymnasium.

* **Spiritistenspuk.** In München trieb seit einiger Zeit ein Medium, das man speziell aus England verschrieben und das sich Eglinton nannte, sein Unwesen. Die Gläubigen sind ganz außer sich über sein Wirken, und der Ehrenspiritist Gabriel Max schildert eine der Spektakelscenen in dem Organ der Spiritisten „Mehr Licht" mit einer wahren Begeisterung. Er erzählt, daß in dem Zimmer, in dem sich die Gesellschaft befand, Eglinton so gestellt war, daß er das dort postirte Klavier gar nicht berühren konnte. Und doch wurde von einem im Zimmer herumhuschenden Wesen ganz hörbar die Stütze des Deckels umgelegt und ohne besonderen Lärm wieder niedergelegt. Währenddem lag, so schreibt Max, Eglinton horizontal über unseren Köpfen und legte sanft seine Füße auf meinen Kopf. Zugleich wurde eine Dame arg gequält und mit dem Stuhle gehoben. Die Guittarre flog in einer entgegengesetzten Ecke des Zimmers klingend umher, und selbst der schwere gothische Tisch fing sich zu heben an. In der Aufregung, in die Max dadurch versetzt war, kam ihm, wie er schreibt, die Versuchung an, die Kette zu lösen und die Hand seines Nachbars loszulassen. Eglinton stürzte auch sofort zu Boden und hätten ihn — es war dunkel — seine Nachbarn nicht fest bei den Händen gehalten, er müßte sich schwer verletzt haben. „Das war", schließt Max, „eine gewagte, aber auch außerordentlich überzeugende Probe." — Fast zu derselben Zeit, als man in dem Spiritisten-Organ den erwähnten Artikel las, wurde der „Süddeutschen Presse" aus München vom 10. d. M. geschrieben: „Ein bekannter englischer Spiritist, welcher für vieles Geld von hiesigen Anhängern aus England „verschrieben" worden, trieb längere Zeit mit Spitzen der hiesigen Künstler und Wissenschaft in dunklen Zimmern bei sausenden Guitarren und Drehorgeln seine Künste. Die Zahl der Gläubigen, welche sich freudig ein geistiges „Blaues Mal" von einer geistigen Guitarre auf die Backe schlagen ließen, wuchs immer mehr. Vor einigen Tagen gelang es endlich, den Herrn zu entlarven, der sich einfach als ein äußerst geschickter Akrobat erwies, der nur seine Künste im Dunklen und theurer wie seine Kollegen produzirt. Er ist nach seiner Entlarvung sofort abgereist und hat sogar auf das akkordirte Reisegeld verzichtet. Der Herr Spiritist hat den Namen Eglinton geführt."

Locales und Provinzielles.

Posen, 21. Mai.

× [Der „Kuryer Poznański" über die kirchenpolitische Gesetzvorlage.] Das Organ des hiesigen Domkapitels, der klerikale „Kuryer Poznański" ist durch den soeben veröffentlichten Gesetzentwurf über die Abänderung der Kirchengesetze einigermaßen überrascht worden. Er weiß sich jedoch schnell zu fassen und stellt sich, als ob er durch die in dem Entwurfe enthaltenen Zugeständnisse nicht im Geringsten befriedigt wäre; dem „Kur." sind nach seinen Aeußerungen selbst diese Konzessionen, gegen die man liberalerseits nicht wird umhin können, zum Theil schwere Bedenken zu hegen, noch viel zu wenig, da er nichts mehr und nichts weniger als Preisgebung der gesammten Grundlagen der Maigesetze verlangt. Das geistliche Organ hat den Gesetzentwurf und die umfangreichen Motive mit ziemlichen Fleiße sofort ins Polnische übersetzt und knüpft hieran in seiner neuesten Abendnummer folgende Bemerkungen:

„Aus den oben angeführten Schriftstücken ergiebt sich, daß nach den Versicherungen des Herrn v. Puttkamer der Staat lange Zeit mit dem apostolischen Stuhle im Geiste des Friedens und der Einigung unterhandelt hat, daß jedoch der Staat, da er zu dem erwünschten Ziele nicht zu gelangen vermochte, beschlossen hat, die Angelegenheit selbstständig zu regeln — daß mithin der vorliegende Gesetzentwurf nicht die Frucht gemeinsamer Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle ist, sondern ein einseitiger kirchlich-politischer Akt der preußischen Regierung, welche die gleichfalls einseitigen und deshalb unglücklichen Maigesetze mildern will."

Der „Kuryer Poznanski" geht nun daran, Alles aufzuzählen, was er an dem vorliegenden Entwurf noch vermißt, wobei man ihm große Bescheidenheit sicher nicht nachrühmen kann:

„In den 11 oben angeführten Paragraphen, so sagt der „Kur.", kann man bereits viel guten Willen erblicken, man sieht darin die aus den Verhandlungen mit Msgr. Masella und dem Nuntius Jacobini gezogenen Lehren, man ersieht darin ein gewisses Verständniß für den Geist der Kirche, wovon in den Maigesetzen nicht das Geringste vorhanden war, aber daneben tritt Einem immer jenes Streben nach der Suprematie, nach der Oberhoheit des Staates über die Kirche vor Augen, jenes Streben, die Kirche in den Fesseln der Unterthanenschaft zu halten und zwar innerhalb von Grenzen, in denen die Strenge der Maigesetze die Kirche jederzeit treffen kann.

Unangenehm hat es uns berührt, daß man auf die Rückkehr der beschaulichen Ordensgesellschaften, welche sich der Wissenschaft und dem Lehrberufe widmen, nicht hoffen darf; daß die Wiederherstellung der durch die Maigesetze ausgeschlossenen Jurisdiktion des Papstes nicht deutlicher und in einem besonderen Paragraphen formulirt worden ist; daß der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, statt ganz aufgehoben zu werden, nur in seiner Kompetenz beschränkt worden ist und daß, obgleich er nicht die Berechtigung haben soll, die Geistlichen ihres Amtes zu entsetzen, er sie doch des Amts für unfähig erklären kann; ferner, daß man die Rückkehr der verbannten Geistlichen gar nicht erwähnt hat, ausgenommen die Bischöfe, denen der König die früheren Diözesen wieder verleihen kann; und endlich, daß alle übrigen Sachen der Entscheidung des Gesammt-Ministeriums anheim gegeben sind, in weniger wichtigen Angelegenheiten aber der Entscheidung der Oberpräsidenten, welche auf Grund der bestehenden, nicht aufgehobenen Gesetze, die Kirche unaufhörlich im Belagerungszustande erhalten können."

Des Weiteren kommentirt der „Kuryer" die einzelnen Paragraphen der Gesetzvorlage und ist der Meinung, daß § 3 der wichtigste sei, weil in ihm anerkannt werde, daß weder die Betrauung mit einem geistlichen Amt, noch die Absetzung eines Geistlichen innerhalb der Kompetenz des Staates liege, sondern nur Sache der Kirche sei. Da jedoch die Vorlage von der Möglichkeit spreche, einen Geistlichen, wenn auch nicht des Amtes zu entsetzen, so doch ihn desselben für unfähig zu erklären, so werde dies der Kardinalpunkt für die Opposition der Katholiken sein müssen.

Das ganze Verhalten des „Kur." zeigt wieder deutlich die grenzenlose Ueberhebung der Hierarchie, welche, sobald ihr nur ein Finger geboten wird, gleich die ganze Hand fordert. Mit diesen Gegnern wird man daher nicht allzu nachgiebig verfahren können. Bemerkenswerth ist übrigens, daß das ultramontane Blatt, indem es von der Rückkehr der abgesetzten Bischöfe spricht, die Möglichkeit, daß Kardinal Ledochowski zurückkehrt, ganz unerörtert läßt, da es an dieselbe offenbar selbst nicht mehr recht glaubt. Um so schmerzlicher dagegen ist der „Kur. Pozn." davon berührt, daß die Väter Jesu nicht zurückberufen werden sollen. Er vergißt, daß die Ausweisung der Jesuiten von Reichswegen vor sich gegangen ist und daher die preußische Gesetzgebung zur Linderung dieser frommen Schmerzen nichts beitragen kann.

— **Das Sekundärbahn-Projekt Jarotschin-Lissa.** Wie die „Warta" wissen will, hätte der Verkehrs-Minister die Konzessionirung der projektirten Sekundärbahn Jarotschin-Schrimm-Lissa, um welche sich das hiesige Bankgeschäft Kwilecki, Potocki u. Comp. beworben hat, aus strategischen Gründen abgelehnt. Die Nachricht bedarf noch sehr der Bestätigung.

— **Unterrichtskursus im Kirchengesange und Orgelspiel.** Im bevorstehenden Sommer soll, laut dem hiesigen „Amtlichen Schulblatt", wieder ein sechswöchentlicher Unterrichtskursus im Kirchengesange und Orgelspiel hierselbst abgehalten werden. Die evangel. Geistlichen werden daher in dem genannten Organe aufgefordert, zur Theilnahme an diesem Kursus geeignete Kantoren, Organisten und Lehrer binnen spätestens 8 Wochen den betreffenden Superintendenten und durch diese bei der Regierung in Vorschlag zu bringen.

— **Eine Panik in Warschau.** Nach Mittheilungen Warschauer Blätter zeigten sich am 14. Mai auf den Straßen der Stadt Warschau dichte Schwärme von äußerlich den Heuschrecken ähnlichen Insekten. Ihr Erscheinen rief allgemeines Entsetzen hervor, die Landwirthe aus der Nähe der Stadt namentlich geriethen in Verzweiflung über dieses unerwartet hereingebrochene Unglück. Eine nähere Untersuchung der Insekten ergab jedoch zum Glück, daß man es in diesem Falle nicht mit Heuschrecken, sondern nur mit einer Spezies von Wasserjungfern zu thun habe. Millionen von diesen Thieren füllten die Straßen Warschaus an, namentlich diejenigen, welche in der Richtung von Norden nach Süden gehen, welche Richtung nämlich auch von den Insektenschwärmen eingehalten wurde.

r. **Drei Schüsse für die Kaiserin.** Das Pfingstschießen der hiesigen Schützengilde hat bisher folgendes Resultat ergeben: Die besten Schüsse waren bis Donnerstag gewesen: eine angerissene 12 und eine gute 12, wobei zu bemerken, daß der 12. Zirkel etwa 2½ Zoll Durchmesser hat. Am Donnerstag gab nun der hiesige Büchsenmacher Specht, von dem schon 5 Schüsse im Spiegel (von ca. 10 Zoll Durchmesser) saßen, drei Schüsse für die Kaiserin ab, nachdem er durch das Loos dazu bestimmt worden war. Diese drei Schüsse haben sämmtlich den 12. Zirkel getroffen, und zwar wurde durch den nächstfolgenden Schuß immer der vorhergehende Schuß abgeschossen, so daß der letzte dem Stifte, der sich in der Mitte der Scheibe befindet, ganz nahe kam. Wir bemerken dabei, daß sämmtliche Schüsse freihändig, auf 268 Schritt, mit einem Hinterlader bester Konstruktion abgegeben wurden. So lange die Schützengilde besteht, sind wohl drei so gute Schüsse hinter einander, von ein und demselben Schützen, noch nicht vorgekommen.

— **Retourbillets der Ostbahn für die bromberger Ausstellung.** Die königl. Direktion der Ostbahn hat für die in ihrem Lokalverkehr am 27., 28. und 29. Mai nach Bromberg zu lösenden Retourbillets 5tägige Giltigkeitsdauer gewährt. Dieselben sind bei der Rückfahrt in Bromberg wieder abzustempeln und werden auch zur Fahrt mit den sonstigen nach Thorn, Graudenz und Schneidemühl am 30. Mai einzulegenden Extrazügen berechtigen.

— **Verbot der Bezeichnung: „Theater aus Posen".** Der Direktor des polnischen Theaters in Posen, Herr Doroszynski, giebt in Warschau mit seiner Schauspielergesellschaft seit mehreren Jahren zur Sommerzeit Vorstellungen in einem Sommertheater und nannte bisher seine Gesellschaft in Zeitungs-Annoncen und auf den Theaterzetteln: „Theater aus Posen". Diese Benennung ist ihm neuerdings von der russischen Polizei und der Censurbehörde bei Strafe untersagt und ihm nur gestattet worden, seine Schauspielergesellschaft „Gesellschaft dramatischer Künstler unter der Leitung von Doroszynski" zu nennen. Ueber den Grund dieser Maßregel verlautet nichts. Doch nimmt man in polnischen Kreisen an, daß die russische Behörde diesen Schritt gethan, um die „moralische Zusammengehörigkeit der ehemals polnischen Landestheile" nicht zum Bewußtsein der Menge zu bringen.

r. **Der Hauptbeerdigungs-Verein für die Stadt Posen** zählte am 31. Dezember 1878: 866 Mitglieder; es traten im Laufe des Jahres 1879 dem Vereine 36 neue Mitglieder bei, hiervon schieden durch den Tod 44 und durch Exkludirung 16 Mitglieder aus, so daß am 31. Dezember 1879 noch 848 Mitglieder verblieben. Die Gesammteinnahme pro 1879 betrug 9017,64 M., die Gesammtausgabe 8276,19 M., so daß am 31. Dezember 1879 noch ein Bestand von 741,45 M. verblieb. Außerdem besitzt der Verein einen Reservefonds von 6900 M. in 4proz. neuen Posener Pfandbriefen.

— **Warnung gegen den Genuß von giftigen Pilzen.** Alljährlich wiederholt sich der traurige Vorfall, daß Familien aus Unkenntniß das Opfer des Genusses giftiger Pilze werden. Es ist d Aufgabe der Volksschule, diese Unkenntniß zu beseitigen und ihren Schülern die Kenntniß der genießbaren, bezw. giftigen Pilze der Heimath zu vermitteln, um von denselben ernste Lebensgefahr abzuwenden. Die hiesige königl. Regierung macht es daher im neuesten „Amtlichen Schulblatte" den Lehrern des Regierungsbezirks zur Pflicht, diesen Gegenstand in dem naturkundlichen Unterricht einer eingehenden Behandlung zu unterziehen, die in der Gegend wachsenden Pilze zur Anschauung und fleißigen Betrachtung zu bringen und die Kinder zur vollen Sicherheit der Unterscheidung zwischen den genießbaren und den schädlich wirkenden Pilzen zu führen. In den meisten Fällen wird die eigene Erfahrung und Kenntniß die Lehrer hierzu in ausreichendem Maße befähigen. Die Regierung macht jedoch auch auf einige Schriften aufmerksam, welche den Lehrern zum Anhalt, bezw. zu weiterer Information dienen können und gleichzeitig für den Unterricht, falls die erforderlichen Pilzeexemplare nicht in natura zu beschaffen sind, in ihren Abbildungen eine anschauliche Unterlage gewähren. Die Anschaffung der betreffenden im „Amtlichen Schulblatt" aufgeführten Schriften aus den Mitteln der Schulversäumniß-Strafgelder wird gleichzeitig genehmigt.

? **Lissa,** 20. Mai. [Generalversammlung des Vereins israelitischer Lehrer in Schlesien und Posen.] Der Vorsitzende des Vereins, Dr. Samuelsohn-Breslau, eröffnete um 9½ Uhr in Kronheim's Hotel zum Deutschen Hause die Versammlung und erstattete Bericht über die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahre. Wir entnehmen den Verhandlungen Folgendes: Der deutsch-israelitische Gemeindebund zu Leipzig hat sich bereit erklärt, jeden Lehrer, der sich an ihn deshalb wenden würde, unter gewissen Voraussetzungen eine Beihilfe zur Erleichterung seines Eintrittes in den Verein zu gewähren. — Am 3. Juli v. J. verlangte das königliche Oberpräsidium von Schlesien die Einreichung des Verzeichnisses der Mitglieder der „Unterstützungskasse." In Folge eines Rundschreibens erfolgten 35 Beitrittserklärungen, von denen bis jetzt 18 perfekt geworden sind. — Am 6. September v. J. wurde vom Polizeipräsidium zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, behufs Gründung eines Kapitalfonds für die Kasse des Vereins an die Gemeinden und deren wohlhabenden Mitglieder in Schlesien und Posen einen Aufruf zum Zwecke der Zeichnung von Beiträgen zu erlassen. Es wurde zu diesem Behufe ein Komite aus angesehenen und einflußreichen Personen der beiden Provinzen gebildet und der Erfolg von deren Bemühungen ist, wie der Kassenbericht besagt, kein ungünstiger gewesen. Unter dem 28. November v. J. verlangte das schon erwähnte Oberpräsidium unter genauer Angabe der Punkte einige Abänderungen der Vereinsstatuten. Die Aenderungen wurden vorschriftsmäßig vorgenommen und es erhält darauf die „Unterstützungskasse" die Rechte einer juristischen Person. Dem Berichte der Kassenverwaltung entnehmen wir, daß der angesammelte Kapitalsfonds fast 8000 Mark beträgt. Der Kassirer hat eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben überreicht. Von einer Revision der Kasse wird für diesmal Abstand genommen, da seit ihrem Bestehen noch kein ganzes Jahr verstrichen ist und aus diesem Grunde ein wirklicher Jahresabschluß nicht möglich war. Die Versammlung nimmt diese Mittheilungen mit Befriedigung auf und drückt auf Antrag Kämpf-Görlitz denjenigen Herren, welche sich durch ihre Beiträge oder durch ihre Thätigkeit um den günstigen Stand der Kasse verdient gemacht haben, ihren Dank aus. — Der Antrag, die jetzigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (Pfingsten 1881) in Funktion zu belassen, wird einstimmig angenommen. — Zu Rechnungsrevisoren werden vorgeschlagen und von der Versammlung durch Stimmzettel einstimmig gewählt: Justizrath Freund-Breslau, Kommissionsrath R. Moll-Lissa und Gemeindesekretär Held-Breslau. — Die nächste Generalversammlung soll wieder in Breslau abgehalten werden. — Nachdem die Versammlung dem Vorstande ihren Dank votirt hat und das Protokoll verlesen worden, wird die Sitzung geschlossen und um 11½ Uhr in die Tagesordnung des „Lehrervereins" eingetreten. — Der Schriftführer Dr. Braun erstattet zunächst Bericht über die Thätigkeit des Vereins. Am 2. Juni 1879 zählte der Verein 102 Mitglieder, es traten hinzu 11, es schieden aus 10 Mitglieder, die gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt demnach 103. Die Kasse, welche am 2. Juni 1879 mit einem Defizit von 80 Mark abgeschlossen hatte, ist jetzt im Besitze eines Ueberschusses von 61,16 Mark, obwohl nicht unbedeutende Ausgaben zu bestreiten gewesen waren. In Folge Beschlusses in der gemeinsamen Vorstandssitzung vom 28. Dezember 1879, welcher von den Vereinsmitgliedern mit überwiegenden Majorität genehmigt worden ist, hört die organische Verbindung des „Lehrervereins" mit der „Unterstützungskasse" auf. Den ersten Punkt des Aktionsprogramms (die Begründung der Unterstützungskasse) hat der Verein glücklich realisirt und der Vorstand spricht nun seine zuversichtliche Erwartung aus, daß die gemeinsamen idealen Interessen, die der Verein nunmehr als seine alleinige Tendenz betrachtet, ein treffliches Ferment für die Entwickelung des Vereins sein und bleiben werden. Nachdem die Versammlung vom Revisionsprotokoll Einsicht genommen hat, wird dem Schriftführer Decharge ertheilt und in der folgenden Vorstands-Wahl werden die bisherigen Mitglieder des Vorstands mit fast ausnahmsloser Einstimmigkeit durch Stimmzettel wiedergewählt. Hierauf hält Prediger Dr. Cohn-Oels seinen Vortrag: „Ueber die Entwickelung des jüdischen Erziehungswesens in Deutschland seit Moses Mendelssohn." Der Vortrag war anziehend durch seine Form, wie durch den überraschend reichen Inhalt, nicht weniger aber durch die schöne Vortragsweise des Redners. Als er geendet hatte, wurde er mit reichem Beifall, dem man es ansah, daß er aus vollem, dankbaren Herzen kam, fast überschüttet. Auf den Inhalt des Vortrages hier einzugehen, würde zu weit führen, wir müssen deshalb Entsagung üben. — Ein Antrag aus dem Schoße der Versammlung, daß außer den Generalversammlungen auch Bezirkskonferenzen stattfinden mögen, wird, als für die Entwickelung des Vereins sehr nützlich, angenommen. Dagegen wird ein Antrag, den Jahresbeitrag (von 3 Mark) zu ermäßigen oder vielleicht ganz zu streichen, vollständig abgelehnt. Den Schluß der Verhandlungen bildet ein sehr interessantes Redeturnier, welches sich über einen Antrag entspinnt, demzufolge die Versammlung vier Resolutionen annehmen soll. Der Antragsteller meint, eine Versammlung von jüdischen Lehrern könne nicht auseinandergehen, ohne Zeugniß abgelegt zu haben über die Stellung, welche sie zu den jetzt modernen Judenverfolgungen einnehmen. Der Antragsteller begründet seinen Antrag und findet kräftige Unterstützung, aber ebenso beharrlichen Widerstand; da ein Theil der Anwesenden der Meinung ist, daß es nicht Sache der Versammlung sei, Politik zu treiben und durch Annahme der beantragten Resolutionen dem eben sich verlaufenden Strom der Feindseligkeiten aufs Neue Stoff zu liefern. Der Antrag fällt nach mehr als einstündigem Kampfe gegen eine nur geringe Majorität. Es war inzwischen 2½ Uhr geworden und die Geister, welche eben noch im Redekampfe aufeinandergeplatzt waren, kannten bei dem jetzt folgenden gemeinsamen Mittagbrode nur noch den Wettstreit, einander in Tischreden des verschiedensten Inhalts zu überbieten. Gemüthlichkeit und Frohsinn hätten die Gesellschaft noch viel länger beisammen gehalten, wenn nicht die meisten Gäste schon um 5¾ Uhr mit dem Zuge hätten abreisen müssen.

✧ **Santomischel,** 20. Mai. [Saatenstand. Feuer. Lehrer- und Pfarrstelle. Schützenfest.] Der Stand der Saaten ist in unserer Gegend trotz der anhaltenden kalten Witterung ein guter zu nennen, namentlich lassen Raps und Rübsen auf eine ergiebige Ernte hoffen. Die Kartoffeln haben durch die letzten Nachtfröste stark gelitten. — In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. brannte in Bożydar eine Windmühle ab. Der Inhalt derselben, 70 bis 80 Zentner Roggen, meist von wenig bemittelten Leuten zum Mahlen aufgegebenes Getreide, war nicht versichert. Ueber die Entstehungsart des Feuers war nichts zu ermitteln. — Die erste Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Schule ist durch den Lehrer Herrn Kryszkiewicz sen. besetzt, dagegen ist die evangelische Gemeinde seit 1878 noch immer ohne Geistlichen; was

der Grund der ewigen Vakanz sein mag, bleibt, da doch die Stelle zu den mittleren zählt, der Gemeinde ein Räthsel. — Bei dem diesjährigen Schützenfeste erlangte die Königswürde Herr Agronom Franz Metelski, den zweitbesten Schuß gab Fleischermeister H. Strobel ab, die Ritterwürde erwarb durch die meisten Zirkel Kämmerer Brust.

ō **Pudewitz,** 20. Mai. [Schulangelegenheit. Rotz- und Wurmkrankheit. Bewässerungs-Anlage.] Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kocanowo bei Pudewitz, mit welcher ein Einkommen von 750 M. einschließlich der Naturalien und des Schullandsnutzungswerths verbunden ist, wird zum 1. August d. J. erledigt. Der Schulvorstand hat das Präsentationsrecht. — Unter den Pferden des Wirths Julius Siewert zu Pruszewice-Gemeinde ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen. — Der Vorstand der Genossenschaft zur Melioration der Thäler am schrodaer und witoslawer Fließe hat, da die Entwässerungsarbeiten binnen Kurzem vollständig ausgeführt sein werden, durch den königlichen Bauinspektor v. Lukomski in Posen einen Plan zur Bewässerung der Fließthäler mittelst Anlage von Stauschleusen entwerfen lassen. Auf Grund des § 3 des Genossenschaftsstatuts vom 24. Mai 1874 wird von dem Vorstande der Genossenschaft bekannt gemacht, daß die Karten der Fließthäler, die Nivellements, die Projekte zu den in Aussicht genommenen 18 Stauschleusen nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, aus welchen die Stauhöhe und die Ausdehnung der Stauwirkung der einzelnen Schleusen, sowie die Bauart und Lage desselben ersichtlich sein wird, vom 1. bis 31. Mai cr. im Bureau des königl. Landrathsamts in Schroda zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder und aller sonst dabei interessirenden Grundbesitzer ausliegen werden und Einwendungen gegen diesen Bewässerungsplan beziehungsweise Anträge auf Abänderung desselben nur binnen der obigen Frist bei den Societäts-Direktor Herrn Müller in Schroda angebracht werden können. Spätere Einwendungen und Anträge können nicht berücksichtigt werden.

△ **Mogilno,** 18. Mai. [Dilettanten-Vorstellung. Viehausstellung. Bauten. Kreis-Sparkasse.] In den beiden letzten Tagen hatte sich in unserer Stadt viel Leben entwickelt. Gestern war von der polnischen Jugend eine theatralische Dilettanten-Vorstellung arrangirt, welche trotz der hohen Billetpreise (3 Mark für die ersten Plätze) ziemlich viel Zuschauer anlockte und zur vollen Zufriedenheit der Besucher ausgefallen ist. — Heute fand eine Viehausstellung von Seiten der bäuerlichen Wirthe statt, die namentlich viele und zum Theil recht hübsche Pferde und Fohlen aufzuweisen hatte. Rindvieh war nicht gerade sehr zahlreich ausgestellt, aber fast durchgängig Racenvieh und gut genährte Stücke. Für gute Mutter-Stuten wurden Frei-Deckscheine vielfach ausgetheilt; für die besten Fohlen und das beste Rindvieh dagegen Geldprämien bewilligt. Der Zweck der Prämiirung ist der Aufzucht guter Thiere unverkennbar sehr förderlich. — Wer Mogilno seit 20 Jahren nicht gesehen hat, würde es heute schwerlich wiedererkennen; es sind die noch guten massiven Wohnhäuser nicht nur meistens renovirt und von der Frontseite mit Farbe angestrichen, sondern es werden auch die alten Wohnhäuser eingerissen und an deren Stelle neue erbaut, und zwar alles ohne Hilfe von Feuerkassengeldern. Außerdem entstehen jährlich auf bisher unbebauten Plätzen massive, recht nette Wohnhäuser und Nebengebäude. Dabei erweist sich als Helferin die hiesige Kreis-Sparkasse, welche gegen Wechsel zu 7 pCt. Vorschüsse gewährt und später die neuentstandenen Gebäude auf Amortisation gegen 8 pCt. beleiht. Sind diese Zinssätze auch verhältnißmäßig hoch, wie bei keiner anderen Kreissparkasse, so kommen die Darlehnsnehmer — welche hier stets Geld vorfinden — dennoch besser dabei fort, als wenn sie die Anleihen bei Privatpersonen suchen sollen.

□ **Fraustadt,** 20. Mai. [Zuckerfabrik.] Wie ich erfahre, ist das Zustandekommen der projektirten Zuckerfabrik hierorts gesichert. Nicht allein, daß vorläufig der größte Theil der nöthigen Morgen Rübenland gezeichnet ist, ist auch das Angebot zur Kapitalsbetheiligung über Erwarten so reichlich, daß wohl in Kurzem die Konstituirung der Gesellschaft stattfinden wird. Es wird beabsichtigt, schon in diesem Jahre mit Ausführung der Baulichkeiten so weit vorzugehen, daß dieselben unter Dach gebracht werden können.

△ **Polajewo,** 20. Mai. [Todesfall. Kälte.] Gestern wurde hier unter zahlreicher Betheiligung sowohl der Gemeindemitglieder der verschiedenen Konfessionen als auch sämmtlicher Lehrer aus dem Schulbezirke der am zweiten Pfingstfeiertage in einem Alter von 70 Jahren gestorbene evangelische Lehrer und Schulkassenrendant Herr Schniglau zu Grabe geleitet. Der Verstorbene war, nachdem er fünf Jahre an einer anderen Gemeinde wirkte, 40 Jahre hindurch unermüdlich an der hiesigen evangelischen Schule bei einer Schülerzahl von 60 bis 120 Kindern thätig und war unausgesetzt bis an sein Lebensende bemüht, seinen reichen Schatz an Kenntnissen, die er zum größten Theile durch fleißiges Selbststudium sich erworben, der ihm anvertrauten Jugend dauernd eigen zu machen. Die von ihm geführten Schul- und Kirchenkassenbücher waren höchst korrekt, sauber und pünktlich gehalten. Sein Andenken wird unvergeßlich bleiben. — Die seit einiger Zeit eingetretenen Nachtfröste haben den Kartoffeln sehr geschadet, an vielen Stellen sollen sie ganz schwarz sein. Die anderen Saaten stehen im Allgemeinen gut.

Landwirthschaftliches.

? **Lissa,** 19. Mai. [Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben.] Seit der nach dem Tode des Landesökonomieraths Lehmann vollzogenen Neuwahl des Vereinsvorstandes versammelte sich der landwirthschaftliche Verein der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben am 12. zum ersten Male wieder in Garfey's Hotel de Pologne zur Erledigung seiner Geschäfte. Den Vorsitz führte Herr Baron v. Langermann. Vor Eintritt in die Tagesordnung warde ein Album, welches auf Grund eines Vereinsbeschlusses dem bisherigen Sekretär des Vereins, Herrn Hecht, überreicht werden soll und auf dem Vorstandstische zur Ansicht ausgelegt war, Gegenstand der Besprechung. Dasselbe ist sehr elegant und dabei solide gearbeitet, mit massivem dekorativen Silberschmucke versehen und zeigt auf dem Titelblatte eine sehr sauber in Buntschrift ausgeführte Widmung. Die Mitglieder des Vereins haben ihre Photographie, mit ihren Namen versehen, zur Füllung des Albums übersandt. Nun soll das werthvolle Andenken überreicht werden und zwar durch die drei Komitemitglieder, die Herren Felgentreu, Heising und Sander. Da aber Hecht krank ist und in Breslau bedenklich darniederliegen soll, so übernimmt es Herr Administrator Wendland, morgen schon das Andenken dem Gefeierten zu überreichen. — Es folgt die Wahl eines Delegirten für den Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins auf die Dauer von drei Jahren. Der Rittergutsbesitzer Herr Opitz von Boberfeld auf Witoslaw wird einstimmig gewählt. — Auf der letzten Thierschau für die Kreise Fraustadt und Kröben wurden von den Prämiirungs-Kommissaren, den Herren v. Jagow und Schönberg, einige besonders schöne Thiere ausgewählt und deren Besitzer veranlaßt, dieselben zur landwirthschaftlichen Provinzial-Thierschau, welche Ende dieses Monats in Bromberg abgehalten werden wird, zu senden. Der Herr Vorsitzende stellt nun den Antrag, daß der Verein die Transportkosten für diese Thiere bewillige. (Es sind hierzu bestimmt 4 Pferde und 2 Stück Rindvieh aus dem Kreise Fraustadt und 1 Rind aus dem Kreise Kröben.) Die Versammlung genehmigt den Antrag, damit der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sich durch die eigene Anschauung von den Fortschritten überzeugen könne, welche die Vieh- und Pferdezucht in den Vereinskreisen erzielt habe. — Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten. Nr. 1. Rechnungslegung der Vereinskasse für den Zeitraum vom 1. April 1879 bis dahin 1880. Der Rendant, Herr Vorwerksbesitzer Gebel, erstattet einen kurzen übersichtlichen Bericht über den Stand der Kasse, welcher mit Beifall aufgenommen wird. Nach dem Vortrage beliefen sich die Einnahmen auf 7326 Mark und die Ausgaben auf 5288 M., wonach ein Bestand auf 2048 Mark und nach Abzug gewisser Posten ein wirklicher Kassenbestand von 1349 M. vorhanden ist. Die beantragte Decharge wird ertheilt und dem Rendanten für seine Mühewaltung der Dank der Versammlung zu Theil. Nr. 2. Bericht der Kommission über die Lehmann-Stiftung kann von Herrn Senior Gumprecht nur unvollkommen erstattet werden, weil ein anderes Mitglied dieser Kommission, Herr Opitz v. Boberfeld, welcher in der letzten Zeit die Verhandlungen persönlich geleitet hat, durch Krankheit verhindert ist, zu erscheinen. Es folgt Nr. 3. Berathung und Beschlußfassung über ein Stipendium für die Ackerbauschule in Samter. In seiner Sitzung vom 24. März d. J. hatte der Verein beschlossen, nach der Verlegung der landwirthschaftlichen Schule von Fraustadt nach Samter keine Stipendien mehr zu zahlen. Dies war dem Leiter der Anstalt, Herrn Direktor Struve in Samter, angezeigt worden, worauf er entgegnete, daß der Verein sich verpflichtet habe, an drei bestimmte Schüler der Anstalt Stipendien von einmal 150 Mark und zweimal 75 M. bis zum Ende des Jahres 1881 zu zahlen. Die Inhaber der Stipendien zu 75 M. seien nicht mit nach Samter übergesiedelt, diese Benefizien seien also erloschen; doch habe der junge Mensch, welchem 150 M. zugesichert worden, ein Anrecht auf dieses Stipendium um so mehr, als er nicht nur fleißig und ordentlich, sondern auch als Waise dessen bedürftig sei. Der Verein beschließt nun, diese 150 M. auch weiterhin zu gewähren, dagegen lehnt er ein neues Gesuch um Gewährung eines Stipendiums aus dem Grunde ab, weil die Bedürftigkeit des Petenten von mehreren Mitgliedern sehr angezweifelt wird. — Ueber Berathung von Nr. 4, Anschluß und Subventionirung des kröbener Rustikalvereins, erhebt sich in Folge eines Schreibens des Provinzialvereins an den hiesigen Verein, in welchem dieser vorschlägt, daß der neugebildete Rustikalverein pro Kopf seiner Mitglieder einen jährlichen Beitrag von 50 Pfennigen an den hiesigen Verein zahlen solle, eine sehr lebhafte Debatte, welche aber zur Klärung der Verhältnisse viel beiträgt. Es wird schließlich der Anschluß des kröbener Rustikalvereins an den Verein der Kreise Kosten-Fraustadt und Kröben genehmigt und unter Abstandnahme von dem in Rede stehenden Beitrage von je 50 Pfennigen für jedes Mitglied beschlossen, dem genannten Rustikalvereine eine jährliche Beihilfe von 200 Mark zu gewähren. — Nr. 5. Errichtung neuer Bullenstationen im Bezirke der Vereinskreise führt zur Erörterung der nicht zu verkennenden Vortheile, welche eine solche Station für die Rindviehzucht der umwohnenden kleinen Landwirthe im Gefolge hat. Einige kleineren Besitzer führen aber aus, daß die Bedingungen, unter welchen die Bullenstationen errichtet werden, derart seien, daß ein kleiner Besitzer eine solche nicht übernehmen könne, weil sie ihm zu große Opfer an Geld und Verantwortlichkeit auferlegen, ohne ihm einen Vortheil zu gewähren. Die Regierung gewähre nach dem gedruckten vorliegenden Regulativ Demjenigen, welcher eine Bullenstation errichtet wolle, die Hälfte zum Ankaufsgelde als Beihilfe; dagegen fordere sie sämmtliche Sprunggelder, so daß dem Stationsinhaber für Futter, Stall und Wärter nichts herauskomme. Nur dann wäre es rathsam, eine solche Station zu übernehmen, wenn den Inhabern derselben als Aequivalent für ihre Kosten u. s. w. wenigstens die Sprunggelder zur eigenen Verfügung überlassen würden. — Nr. 6. Liegt es im Interesse der Kreise Fraustadt, Kosten und Kröben, daß in ihnen die Selbstverwaltung der Kreise eingeführt werde? hatte Herr Rittergutsbesitzer Müller aus Gorzno übernommen zu antworten. Herr Landgerichts-Präsident Günther-Lissa erbat sich vor dem Eingehen auf den Gegenstand das Wort, um, wie er sagte, einen historischen Ueberblick über die Verwaltungsgesetzgebung zu geben und den augenblicklichen Stand dieser gesetzgeberischen Thätigkeit zu beleuchten. Herr Müller besprach sodann die als Thema vorliegende Frage, indem er die weiteren Fragen zu beantworten suchte; können wir mit unserer jetzigen Kreisverfassung zufrieden sein? Hat sie so große Mängel gezeigt, daß der Wunsch, sie beseitigt zu sehen, gerechtfertigt ist? Er kam zu dem Resultate, daß bei unseren eigenartigen, durch Parteiwesen zersplitterten Verhältnissen eine Aenderung nicht erwünscht sei; abgesehen davon, daß die Selbstverwaltung ein so sehr kostspieliges Ding sei, daß wir bei einem zu erwartenden Zuschusse von ungefähr 30,000 Mark aus Staatsmitteln wahrscheinlich doch noch mehr Kreiskommunalkosten würden aufbringen müssen. Trotzdem könne nicht übersehen werden, daß manche gegenwärtige Einrichtung geändert werden müsse, wie beispielsweise das Verhältniß in der kreisständischen Vertretung für die Städte. Es sei doch gewiß ein Uebelstand, daß z. B. die Stadt Lissa, welche mehr als 11,000 Einwohner zählt, nur einen einzigen Vertreter solle in die Kreisvertretung senden dürfen. — Die Angelegenheit wurde noch lange und eingehend debattirt; hervorragend betheiligten sich hierbei die Herren Landgerichts-Präsident Günther, Landrath Graf Posadowski-Wehner-Rawitsch und Oberamtmann Felgentreu-Dambitsch. Der Referent hatte die Abfassung einer Petition vorgeschlagen, ließ aber schließlich seinen Antrag fallen. — Nr. 7. Wie hoch hat sich in diesem Jahre die Verwerthung der Kartoffeln durch Stärkefabrikation gestellt? hatte Herr Rittergutsbesitzer Opitz v. Boberfeld-Witoslaw, der Besitzer einer Stärkefabrik ist, übernommen; er war indeß durch Krankheit verhindert zu erscheinen. — Nr. 8. Wie hoch stellte sich in diesem Jahre die Verwerthung der Kartoffeln durch Brennerei? beantwortete Herr Rittergutsbesitzer Rittmeister Dühring-Oberpritschen dahin, daß er vom Liter Maischraum 9,70 Prozent gezogen, daß er bei Berechnung von 100 Liter Schlempe mit 60 Pfennigen und bei Berechnung des Spiritus' zum Mittelsatze von 56,25 Mark den Zentner Kartoffeln mit 2,17 M. verwerthet habe. Falls er die Schlempe, welche doch ein werthvolles und fast unentbehrliches Fütterungsmaterial bietet, nicht berechne, so habe ihm der Zentner Kartoffeln immer noch 1 Mark und 79⅔ Pf. gebracht. Dieses Resultat wird allgemein als ein sehr günstiges bezeichnet; es gewinnt aber eine noch viel günstigere Gestaltung, wenn man bedenkt, daß zur Brennerei alle Kartoffeln verwendet werden können, rothe und weiße, kleine wie große. — Zum Schluß folgt Nr. 9 der Tagesordnung: Wie muß Lupine zur Verhütung der Lupinenkrankheit angebaut werden und welche Sorten? Der Herr Referent konnte wegen dringender Geschäfte nicht erscheinen und es wurden die Meinungen über den Gegenstand ausgetauscht. Von einigen Herren wurde weiße Lupine vorgeschlagen, diese soll noch nie die gefürchtete Krankheit bei den Schafen hervorgerufen haben. Es herrscht über das Wesen und die Ursachen der Lupinenkrankheit noch das dichteste Dunkel. Der Herr Vorsitzende wünscht, es möchten verschiedene Besitzer Lupinen in ihren verschiedenen Entwickelungsstadien an die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Posen zur Untersuchung übersenden.

≏ **Schneidemühl,** 19. Mai. [Pferde- und Rindviehschau.] Unser landwirthschaftlicher Kreisverein wird auch in diesem Jahre und zwar am 1. Juni zu Kolmar i. P. (Chodziesen) wiederum eine Pferde- und Rindviehschau veranstalten, wobei auch Staatsprämien zur Vertheilung kommen werden, jedoch nur für Pferde und Rindvieh im Besitze bäuerlicher und kleiner Wirthe. Als Ausstellungsplatz für Pferde ist die Bergstraße und für Rindvieh der Schweinemarkt bestimmt. Es steht zu erwarten, daß die Ausstellung zahlreich beschickt wird, denn unsere Landwirthe haben stets bei dergleichen Gelegenheiten ein lebhaftes Interesse gezeigt.

Aus dem Gerichtssaal.

***London.** [Eine cause célèbre.] Im Queens-Bench-Gerichtshofe spielte sich in verflossener Woche ein Ehrenkränkungs-Prozeß ab, der die Aufmerksamkeit des Publikums in hohem Grade in Anspruch nahm. Bekanntlich machte Mr. Labouchère, der Herausgeber und Redakteur des Gesellschaftsjournals „Trouth", in seinem Blatte auf die londoner Spielhöllen und die Falschspieler aufmerksam, unter denen er einen Griechen, Namens Lambri, als einen der Führer der Bande bezeichnete. Dieser brachte hierauf eine Ehrenbeleidigungsklage gegen Mr. Labouchère an, welche in ihren Details außerordentlich viel Interessantes zu Tage förderte. Die Person des Mr. Lambri's selbst ist schon eine wahre Romanfigur. Der Sohn eines griechischen Bauern, ohne alle Erziehung, verschlägt ihn das Geschick in seinem sechszehnten Jahre als Bedienter eines Paschas nach Persien. Er fängt dort an (Cocons) Seide zu kaufen und zu verkaufen, und erwirbt in zwei Jahren ein Vermögen von L. 30,000. Der Ausbruch der Cholera veranlaßt ihn, Persien zu verlassen. Er geht nach der Türkei, fängt ein Produktengeschäft an, und verdient darin in kurzer Zeit weitere L. 16,000. Im Alter von 22 Jahren, wo andere Leute ein Geschäft erst anfangen, denkt Mr. Lambri daran, sich vom Geschäfte zurückzuziehen und seinem Vergnügen zu leben. Er thut dies auch und findet besonderen Geschmack am Kartenspiel. In kurzer Zeit ist er ein so notorischer Spieler, daß ihn die Polizei aus Paris, Brüssel und Wiesbaden ausweist. Er kommt nach London und findet sofort als Lambri Pascha Aufnahme in der höchsten Gesellschaft. Wir erfahren da, wie die Spielwuth in diesen Kreisen grassirt, wie die Damen der englischen Aristokratie die ganzen Nächte in Gesellschaft von Männern am Spieltische zubringen, deren Vergangenheit sehr dubiös ist. Einige Tausend Pfund in einer Nacht zu verlieren, L. 1000 auf eine Karte zu setzen, ist etwas ganz Gewöhnliches. Der Wahrspruch der Geschworenen brandmarkte Lambri als einen Falschspieler und sprach Labouchère von der Ehrenkränkung Lambri's frei.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **97. Königlich Sächsische Landes-Lotterie.** 5. Klasse. 13. Ziehung vom 19. Mai.

15,000 Mark 4099 20924.

3000 Mark 571 1566 4253 9994 10557 13385 14203 14573 14884 22971 23292 24854 25151 78099 35150 39581 46626 47127 49227 51234 53878 56147 63371 67255 69385 73686 74270 83548 91723 94441 95191.

1000 Mark 2143 2934 3945 4797 5178 7448 8078 9019 10753 11114 11637 13813 13872 17686 18925 18743 18773 24090 30761 33723 37805 42325 43062 49611 49848 50429 60341 60933 63512 64202 65556 66727 73295 75665 79767 79797 89099 93528 99906.

500 Mark 4416 4655 5499 8071 9076 11795 13801 14874 20183 21822 22574 24403 25378 33792 35032 37866 40445 40733 41968 42288 42304 47229 47759 50023 59554 60503 61224 64890 65618 66291 69381 75014 75669 79919 80222 81915 82534 92899 93242 94022 95215 95510 96532.

300 Mark 1589 1723 2773 2873 2910 6479 6510 6894 7083 7098 7617 8738 11791 11845 12340 12590 12606 12904 13546 14003 14280 15117 16599 19948 20272 20404 20449 21517 23268 24291 24312 28189 30604 31371 33332 34324 37204 38256 38560 39233 39901 40138 40759 48385 49322 49982 51826 56861 58869 58926 59266 59617 59797 60469 61098 64436 65056 65260 68501 69248 69295 69442 70278 71329 71419 72291 72792 74551 75238 76568 77529 80289 81779 82424 84832 84931 85010 85106 95288 86349 87301 82296 88670 89444 90709 94276 96127 96616 97546.

Vermischtes.

***Berlin,** 20. Mai. Ein großer Verlust hat die kgl. Gärten um Potsdam betroffen. In der Nacht zu heute, Donnerstag, ist das herrliche Palmenhaus auf der Pfaueninsel gänzlich niedergebrannt. Die sämmtlichen prächtigen Palmen sind ein Opfer des verheerenden Elements geworden. Zum Schutze gegen Nachtfröste hatte man in den vergangenen Nächten geheizt und wahrscheinlich ist das Feuer durch den Schornstein herausgekommen. Alle Hülfe durch Spritzen war vergebens.

***Fürst Bismarck als Zeitungs-Korrespondent.** Der berliner Journalismus wäre, wie der „Times" mitgetheilt wird, beinahe um einen illustren Kollegen bereichert worden. Vor einiger Zeit nämlich erhielt Fürst Bismarck von dem Vertreter einer neuen amerikanischen Zeitung ein Schreiben des Inhalts, daß er nach Berlin gekommen, um eine Mission zu erfüllen, deren Wichtigkeit der Kanzler nicht unterschätzen dürfe, und welche von den wichtigsten Folgen für seine eigene Politik und für die öffentliche Meinung im Allgemeinen sein würde. Er erscheine beim Fürsten Bismarck als Abgeordneter einer sehr großen amerikanischen Zeitung, welche seine Mitarbeiterschaft nachsuche. Dieselbe stelle ihre Spalten einmal in der Woche, behufs unkontrolirter Veröffentlichung eines beliebig kurzen oder langen Artikels zur Verfügung des Fürsten. Dieser von Amerika mit größtmöglichem Eklat ausgehende Artikel würde die Ansichten des Fürsten nach allen Welttheilen verbreiten, Woche um Woche zn den animirtesten Kontroversen führen und dem Reichskanzler Gelegenheit geben, die öffentliche Meinung über seine Ansichten kennen zu lernen, während diese in wöchentlichen Dosen, Europa, ja der ganzen zivilisirten Welt allmählich beigebracht würden. Als praktischer Amerikaner denkend und befürchtend, daß sogar der deutsche Kanzler diese Gründe als allzu platonisch finden dürfte, boten die Besitzer der Zeitung durch ihren Gesandten dem Fürsten für jeden dieser Artikel — für alle Zeit — selbst wenn derselbe nicht über zwanzig Zeilen enthalte, die Summe von Dollars 2,500, d. h. Dollars 130,000 per Jahr. Sie erklärten sich bereit, sofort im Voraus Dollars 260,000 zu deponiren, als Entschädigung, falls die Zeitung dem Abkommen entgegen, die Mittheilungen des Fürsten nicht veröffentliche. Bei Empfang dieses seltsamen, aber ernst abgefaßten Vorschlags lachte der Fürst herzlich und ließ eine ernste Antwort abgehen, in welcher er erklärte, daß seine zahlreichen Beschäftigungen ihm nicht vergönnten, weitere anzunehmen. Als die Antwort abgeschickt war, wendete sich der Fürst plötzlich zum Grafen Herbert Bismarck, seinem Sohn, und sagte: „Wie thöricht, wir hätten ihm einen Brief von Dir für die Hälfte der Summe anbieten können". Nach seinem Fiasko beim Fürsten Bismarck soll der Unterhändler nach Paris abgereist sein, um sich nach einer Ersatz-Zelebrität umzusehen.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

*Illustrirte Musikgeschichte. Die Entwicklung der Tonkunst aus frühesten Anfängen bis auf die Gegenwart von Emil Naumann. — 28 Hefte à 50 Pf. Verlag von W. Spemann in Stuttgart. — Wahrhaft eine glückliche und zeitgemäße Idee ist es, deren Realisirung wir in diesem Werke begrüßen, und daß dieselbe eine würdige und gediegene sein wird, dafür bürgt uns der Name des Verfassers, dessen „Tonkunst in der Kulturgeschichte" und „Deutsche Tondichter" sich längst überall eingebürgert haben. Zwar fehlt es nicht an vortrefflichen historisch-musikalischen Büchern: die Namen Ambros, Dommer u. a. leuchten in verdientem Glanze; aber keines ist in der Illustration über die nöthigsten Notenbeispiele hinausgegangen. Und doch wünscht sich der Leser auch von vielem Anderen (Gestalt und Handhabung der Instrumente, musikalischer Praxis überhaupt, Persönlichkeit der Meister u. s. w.) ein Bild zu machen, hat aber wenig Gelegenheit, in Museen oder Sammelwerken sich darüber zu orientiren, und wird nun mit Begierde zu einem Buche greifen, das nicht nur das Erwähnte, sondern noch unendlich viel sonst Interessantes in künstlerischen, dem Texte beigedruckten Darstellungen bietet . . . So finden wir den Konzertzettel der ersten Aufführung von Haydn's Schöpfung, das Faksimile von Schuberts „Waldesnacht" und Leopold Mozart mit seinen Kindern, dann bereits die niedlichsten Holzschnitte im Text. Dieser opulenten Ausstattung entspricht eine klare und schwungvolle Diktion, welche sowohl Künstler als Kunstjünger und Laien unwiderstehlich fesseln und dem Werke in allen Kreisen die lebhafteste Sympathie gewinnen wird.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gnesen, den 19. Mai 1880.
Königl. Amtsgericht.
[G]erichtsschreiberei Abtheilung IV.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Kaufmann **Felix Kuczkowski** gehörige, zu **Gnesen** [a]n der Warschauerstraße unter [N]r. 237 belegene Grundstück, das mit einer Gesammtfläche von 10 Aren, 70 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegt und mit einem Nutzungswerthe von 3256 RMark zur Gebäudesteuer veranlagt ist, soll behufs Zwangsvollstreckung in nothwendiger Subhastation

am 14. Juli 1880,
Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 verkauft, und das Urtheil über die Ertheilung oder Versagung des Zuschlages

am 16. Juli 1880,
Vormittags 10 Uhr,

ebendaselbst verkündet werden.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, deren Einreichung jedem Subhastations-Interessenten gestattet ist, ingleichen etwaige besondere Bedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung IV. eingesehen werden.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe **Wilhelmsdorf** sub Nr. 1 belegene, dem Buchhalter **Carl Kleinert** in **Breslau** gehörige Grundstück, dessen Besitztitel auf den Namen des Genannten berichtigt steht und welches mit einem Flächeninhalte von 33 Hektaren 84 Aren 90 Quadratstab der Grundsteuer unterliegt und mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 20 M. 50 Pf. veranlagt ist, soll im Wege der **nothwendigen Subhastation**

den 15. Juli d. J.,
Vormittags um 11 Uhr,

im Lokale des unterzeichneten Gerichts versteigert werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes von dem Grundstücke und alle sonstigen dasselbe betreffenden Nachrichten, sowie die von den Interessenten bereits gestellten oder noch zu stellenden besonderen Kaufs-Bedingungen können in der Gerichtsschreiberei III des unterzeichneten Gerichts während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Diejenigen Personen, welche Eigenthumsrechte, oder welche hypothekarisch nicht eingetragene Realrechte, deren Wirksamkeit gegen Dritte jedoch die Eintragung in das Grundbuch gesetzlich erforderlich ist, auf das oben bezeichnete Grundstück geltend machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche zur Vermeidung der Präklusion spätestens in dem obigen Versteigerungstermine anzumelden.

Der Beschluß über die Ertheilung des Zuschlags wird in dem auf

den 16. Juli d. J.,
Vormittags um 11 Uhr,

im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine öffentlich verkündet werden.

Schroda, den 19. Mai 1880.
Königl. Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

Die durch den Exekutor **Lindner** bei der vormaligen Königlichen Kreisgerichts-Deputation hier bestellte Amtskaution von 300 Mark wird hierdurch aufgeboten.

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des 2c. **Lindner** Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben spätestens in dem

am 14. Juli c.
Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungssaale vor dem Amtsrichter **Klapper** anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Kaution werden verlustig erklärt werden.

[Fr]austadt, den 15. Mai 1880.
Königl. Amts-Gericht.

Zum Verkauf der in dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **A. v. Jakubowski** in Nakel uneinziehbar gewesenen Forderungen ist ein Termin auf

den 2. Juni 1880,
Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtslokal, Terminszimmer Nr. 10, anberaumt worden.

Lobsens, den 15. Mai 1880.
Königl. Amtsgericht.

Königlich Preußische Staats- und vom Staate verwaltete Bahnen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach den Bekanntmachungen vom 17. und 21. Dezember v. J. gewährte frachtfreie Beförderung der zur Unterstützung von Nothleidenden einzelner Kreise Oberschlesiens bestimmten milden Gaben an Kleidungsstücken, Lebensmitteln, Brennmaterialien u. s. w. mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft tritt.

Breslau, den 20. Mai 1880.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Verlängerte Giltigkeit der vom 27. bis 29. Mai d. J. **nach Bromberg** gelösten **Retourbillets.**

Zur Erleichterung des Besuchs der hierselbst abzuhaltenden bezw. bereits eröffneten provinziellen **landwirthschaftlichen** und **Gewerbe**-Ausstellungen wird den auf Stationen unseres Bezirks in der Zeit **vom 27. bis 29. Mai d. Js.** gelösten gewöhnlichen **Retourbillets nach Bromberg** eine **fünftägige** Gültigkeit beigelegt.

Vor Antritt der Rückreise bedürfen dieselben der **Wiederabstempelung** am hiesigen Billetschalter.

Diese Retourbillets berechtigen für die Rückreise auch zur Benutzung der während der Giltigkeitsdauer von Bromberg abgelassenen **Extrazüge.**

Bromberg, den 20. Mai 1880.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Pleschen, den 18 Mai 1880.

Aus dem **Hirsch Leichtentritt**schen Legate soll ein Mädchen von unbescholtener Moralität aus der Verwandtschaft des sel. Leichtentritt mit ca. 570 Mk. ausgesteuert werden. Bewerbungen bis zum 15. Juni cr. nimmt entgegen

Dr. Silberberg, Rabbiner.

Wagen-Auktion.

Montag, den 24. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,
werde ich **vor dem Berlinerthor** (in der alten Buker Straße)

einen Rollwagen, sieben Arbeitswagen, darunter zwei 4-Zöller, eiserne Achsen, Ketten, Hemmschuhe etc.

gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Zindler.

Dienstag den 25., Mittwoch den 26. und Freitag den 28. d. M. werde ich **Vormittags von 8 Uhr ab hier Raschkowerstr. Nr. 62** die zu einer Konkursmasse gehörigen:

Colonialwaaren, Weine, feinen Schnäpse, Cigarren und 2 Decimalwaagen

gegen sofortige Zahlung meistbietend öffentlich versteigern.

Ostrowo, den 21. Mai 1880.
Kierey,
Gerichtsvollzieher in Ostrowo.

Natur-Heilmethode
von **Dr. Schumacher**, **Hannover**, Cellerstr. h. n. app. ist das einzig reellste u. sicherste Verfahren alle **Krankheiten** auch **brieflich**, sicher und dauernd ohne Berufsstörung zu heilen. Meine Naturheilmethode **25. reich illustr. Aufl. versende franco für 30 ₰** Briefmarken.

Dr. Richter's Electromotorische
Zahnhalsbänder, um Kindern das Zahnen zu erleichtern. à Stück 1 Mark zu haben bei **Joseph Basch** in **Posen, Markt 59.**

Eine **gute Drehrolle** ist umzugshalber billig zu verkaufen.
Halbdorfstraße 10a.

Parketfußböden,

gut u. dauerhaft aus der Baufabrik von Anton Unger in Riesa a. d. Elbe empfiehlt billigst
H. Busch, Posen, Langestr. 11.
General-Vertreter f. d. Prov. Posen.

Coupons-Einlösung.

Die am **1. Juli 1880** fälligen **Coupons** und **verloosten Stücke** von:
Oesterr. Silberrente
Sämmtlichen Oesterr. Eisenb. Prioritäten
Ungarische Goldrente
Rumänische Staats-Anleihe
Warschau-Wiener Eisenb.-Prioritäten
Russische { **Boden-Credit-Pfandbr.**, **Anleihe von 1877**, **Engl. diverse Anleihen**, **Prämien-Anleihe von 1864**, **Orient II. Anleihe** }

löse ich **schon jetzt abzugsfrei** ein.

Sendungen von außerhalb **provisions-** und **portofrei.**

Berlin, den 21. Mai 1880.
E. Nowacki, Bankgeschäft | Schützenstr. 33.

Gasthof-Verkauf.

Ein in einer kleinen Stadt, eine Meile von Lissa (Chaussee) belegener Gasthof, in vorzügl. Beschaffenheit, ist bei geringer Anzahlung unter sehr günstigen Bedingungen a. freier Hand zu verkaufen. Näh. zu erf. bei

Gebrüder Jakubowski,
Lissa, Reg.-Bez. Posen.

Mein Geschäftsplatz, dicht am Bahnhofe belegen, zwei Morgen groß, ist, wegen Aufgabe des Geschäfts, mit allen darauf stehenden Gebäuden sofort zu verkaufen resp. zu verpachten.

Gnesen, den 19. Mai 1880.
C. Schroeder.

Holzhändler, Mühleninteressenten

werden auf die am 16. Juni cr., Vormittags 9 Uhr, in Landsberg a./W. stattfindende Subhastation des früheren Vallentin'schen ca. 6 Morgen großen, am Bahnhof und der Warthe gelegenen Grundstücks, Dampfschneidemühle nebst großem Fabrikgebäude 2c. aufmerksam gemacht. Anlagewerth über 300,000 Thlr., wahrscheinlicher Erwerbspreis 60—70,000 Thlr.

Cukiernia do sprzedania.

Pierwszorzędna cukiernia i w najlepszém położeniu Wrocławia jest za wpłatą 4000 marek do sprzedania i z wielkim odbytem natychmiast do objęcia.

Reflektanci dowiedzą się bliższych szczegółów pod **L. 2558** przez **Rudolfa Mosse w Wrocławiu.**

Ein in **Lassek** b. Posen belegenes **Schmiede-Grundstück**, bestehend aus einem neuen Wohnhause, Scheune nebst Stall, einer Schmiede und ca. 15 Morgen Land, ist billig zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt
B. Paprzycki, Krämerstraße 19/20.

Geschäfts-Verkauf.

Ein in einem lebhaften Geschäftsort der Provinz (Eisenbahnstation, schiffbarer Fluß) belegenes Grundstück, in dem seit 22 Jahren ein lukratives Geschäft mit Baumaterialien 2c. betrieben wird, ist Familienverhältnisse halber billig mit sehr geringer Anzahlung zu verkaufen. Wegen seiner günstigen Lage, unmittelbar am Bahnhof, und wegen seiner bedeutendenden Speicher-Kellerräume und Remisen eignet sich dasselbe zum Getreide- und Produkten-Geschäft vorzüglich. Offerten unter Chiffre W. K. befördert die Expedition dieser Zeitung.

Lebende Vögel.

Von **Sonnabend, den 22. d. M.** bringe im Gasthaus „zum deutschen Haus" zum Verkauf: ausländische Zier- u. Singvögel, Papageien, das Stück von 10 Mark an, feine harzer Kanarien, gelernte Gimpel.

Emil Geupel
aus Connewitz i. Sachs.

In **Gwiazdowo** bei Kostrzyn stehen **6 junge sprungfähige Bullen**, reine holländische Race und frei von jeder erblichen Krankheit, zum Verkauf.

Während der am 28. bis 30. Mai c. stattfindenden
Landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung zu Bromberg
werden wir mit Musterstücken unserer Fabrikate in
Drehbänken mit und ohne Leitspindel zum Kraft- und Fußbetrieb
und **Bohrmaschinen** zum Hand- und Fußbetrieb vertreten sein.
Fuchs & Kunad, Werkzeugmaschinenfabrik, **Plagwitz-Leipzig.**

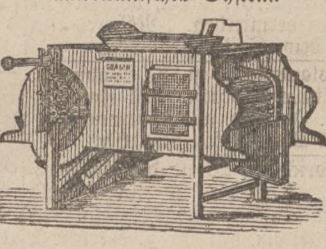
Patent-Pferderechen mit selbstthätiger Entleerung,



mit durchgehender schmiedeeiserner Achse und 28 Stück in Oel gehärteter Gußstahlzinken.

Transportable Jauchepumpen mit ganz schmiedeeisernen Röhren von 35—37 Mark.
Streumaschinen für künstlichen Dünger, „Deutsches Reichspatent".
Ein- u. mehrschaarige Pflüge, Häufel- u. Untergrundpflüge,
Eggen, Krummer, Grubber, Cultivatoren,
Ring- und Sternwalzen, einfach, doppelt und theilbar,

Getreide-Reinigungs- und Sortirmaschine.
Verbessertes amerikanisches System.

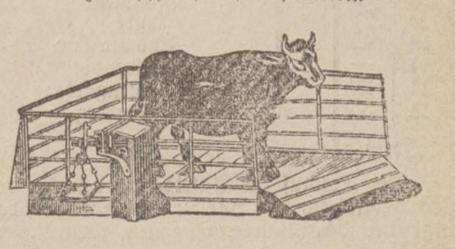


sowie andere landwirthschaftliche Maschinen u. Geräthe empfehlen

Gebrüder Lesser
Schwersenz.

Für die guten Leistungen unserer Geräthe und Maschinen viele Referenzen.

Viehwaagen,
Dezimalsystem, auf 4 Punkten.



Riesenrunkelrübensamen

(gelbe Pohl'sche) verkauft den Ztr. mit 42 M., das Pfund mit 5 Sgr.
Carl Heinze in Kletzko.

Eine gebrauchte, aber noch gut erhaltene

Drillmaschine

wird gekauft.
Wiswewski in Zabikowo bei Posen.

Nach freundschaftlichem Uebereinkommen ist Herr **Hermann Frey** als Geschäftsbetheiligter aus meinem Geschäft ausgeschieden. Brief- und Geldsendungen bitte an meine Adresse ergehen zu lassen.

Leopold Feuer,
Weinhandlung, Wronkerstraße 22.

4000 Thlr. werden hinter 10,500 Thlr. auf ein Gut bei einer Taxe von 24,000 Thlr. zu 6% Zinsen gesucht. Gefl. Adr. unter **H. B. 12** postlagernd **Zützer** erbeten.

Specialarzt
Dr. med. Meyer,
Berlin, Leipzigerstr. 91,
heilt auch brieflich Syphilis, Geschlechtsschwäche, alle Frauen- und Hautkrankheiten, selbst in den hartnäckigsten Fällen, stets schnell mit bestem Erfolge.

Loose

zur II. Lotterie von Baden-Baden,
1. Ziehung am 7. Juni c., Hauptgewinne
im Werthe von 10,000, 5000, 3000, 2000, 1000 Mark 2c. sind à 2 Mark in der Exped. der Posener Ztg. zu haben.
Gewinnpläne gratis.

Loose

zur Bromberger Gewerbe-Ausstellung
sind à 1 Mark in der Expedition der Posener Zeitung zu haben.

Außer unsern bekannten atmosphärischen Gaskraftmaschinen, System **Langen & Otto**, fabriziren wir

„Otto's neuen Motor"
in einfacher liegender Construction, mit bewährten Verbesserungen,
von ½, 1, 2, 4, 6, 8 u. mehr Pferdekraft,
Patentirt im deutschen Reiche wie im Auslande.
Prämiirt mit den höchsten Auszeichnungen.
Billige, bequeme und gefahrlose Betriebskraft.

Zur Zeit nahezu **2000** Motoren in Anwendung u. A. für Buch- und Steindruckereien, Bierbrauereien und Destillerieen, Bäckereien, Chokoladenfabriken, Fleischereien, Färbereien, Gas-Anstalten, Gerbereien, Hutfabriken, Material-, Colonial- und Farbwaaren-Handlungen, Thon- und Mehlmühlen, mechanische Werkstätten, Tischlereien, Schleifereien, Nähmaschinenbetrieb, Spinnereien, Webereien, Appretur-Anstalten, Tabakfabriken, Pumpen-Anlagen, Winden und Aufzüge, elektrische Beleuchtungs-Anlagen 2c. 2c.

Geringster Gasverbrauch. Vollständig geräuschloser Gang.

Aufstellung in allen Etagen bewohnter Häuser zulässig. — Kein Anheizen. — Keine beständige Wartung. — Keine polizeiliche Konzession oder Kontrole. — Keine erhöhte Versicherungsprämie.

Gasmotoren-Fabrik Deutz, Deutz bei Cöln.

Nähere Auskunft sowie Prospekte und zahlreiche Atteste jederzeit zu Diensten.

Die aus dem Biliner Sauerbrunn gewonnenen

PASTILLES DE BILIN
(Biliner Verdauungszelteln)

bewähren sich als vorzügliches Mittel bei **Sodbrennen, Magenkrampf, Blähsucht** und **beschwerlicher Verdauung**, bei **Magenkatarrhen, Scrophulose im kindlichen Organismus** und sind bei **Atonie** des Magens oder Darmcanals zufolge sitzender Lebensweise **eine wahre Sacra ancora der gequälten Patienten.**

M. F. L. Industrie-Direction in **Bilin** (Böhmen).

Depôts in **Posen:** bei Dr. Mankiewicz (Apotheke), R. Barcikowski, Droguist, Brandenburger Apotheke, Weiss, Rothe Apotheke.

Champagner.

Wir suchen zur Placirung unserer vorzüglichen Weine **tüchtige Verkäufer**, denen wir **Platz-Agenturen**, oder **Haupt-Agenturen für ganze Provinzen**, mit **Transitlager** übertragen können. Nur ganz dazu geeignete, gutsituirte Bewerber wollen sich unter Aufgabe von Referenzen an unseren General-Vertreter Herrn **Carl Cron** in **Mannheim** wenden.

E. Le Roy fils & Co.
Bouzy (Marne) Champagne.

Russischer Gegenseitiger Boden-Credit-Verein.

Die Nummer=Verzeichnisse der am 1./13. Mai 1880 geloosten 4254 Stück Pfandbriefe der Serie 1—13, sowie der in früheren Verloosungen gezogenen, jedoch noch nicht zur Einlösung vorgewiesenen Pfandbriefe obiger Serien (deren Verzinsung mit den Rückzahlungsterminen aufgehört hat), liegen zur Einsicht aus bei der

Provinzial=Aktien=Bank des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung.

Die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn hat auf unser Ersuchen die Ablassung von Extrazügen mit II. und III. Wagenklasse für Besucher der landwirthschaftlichen Ausstellung in Bromberg am 28., 29. und 30. d. M. von Posen bis Bromberg und zurück in der Art genehmigt, daß das für die Hinfahrt gelöste Billet zur freien Rückfahrt mit dem Rückextrazuge selbigen Tages berechtigt.

Diese Extrazüge fahren in folgenden Fahrplänen:

nach Bromberg Uhr.	Min.	Abfahrt auf Station			nach Posen Uhr.	Min.
Vorm.					Abends	
8	7	ab	Posen	an	11	15
8	25		Kobelnitz		10	56
8	45		Pudewitz		10	36
8	59		Weißenburg		10	21
9	26		Gnesen		10	4
9	47		Tremessen		9	39
10	6		Mogilno		9	18
10	27		Amsee		8	56
10	45		Inowrazlaw		8	40
11	—		Güldenhof		8	17
11	20		Hopfengarten		7	52
11	38	an	Bromberg	ab	7	29
Vorm.					Abends	

Der Verkauf der Billets, die nur für den Tag der Lösung Gültigkeit haben und auch nur zu der Fahrt mit den Extrazügen berechtigen, erfolgt bei den Billeterpeditionen sämmtlicher Stationen der Strecke Posen=Bromberg bei gleichzeitiger Lösung einer Eintrittskarte für den Besuch der Ausstellung. Falls die noch angestrebte Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Billets genehmigt wird, werden wir bezügliche Mittheilung machen.

Die speziellen Fahrpläne sind auch auf jeder Station der vorgenannten Strecke ausgehängt.

Posen, den 20. Mai 1880.

Der Vorstand
des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen.
von Schenck.

Bekanntmachung.

Der **hiesige Wollmarkt** wird wie alljährlich auch diesmal am

14. u. 15. Juni d. J.

in üblicher Weise stattfinden. Zum Verwiegen der Wolle ist die Rathswaage zu jeder Zeit verfügbar, auch sind Privatlagerstätten in ausreichendem Umfange vorhanden.

Landsberg a. W., den 14. Mai 1880.

Der Magistrat.

Mit dem 1. Juli d. J. treten die in dem Nachtrage III zum Tarif für den Posen=Schlesischen=Verbands=Güter=Verkehr enthaltenen direkten Sätze zwischen den Stationen Domanin, Antonin und Przygodzice der Posen=Kreuzburger Eisenbahn einerseits und den Stationen Hundsfeld, Sibyllenort und Bohrau der Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn und Oels der Breslau=Warschauer Eisenbahn andererseits außer Kraft.

Breslau, den 15. Mai 1880. VI 2474.

Direktion der Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn=Gesellschaft als geschäftsführende Verwaltung.

In dunkeln Farbentönen pro Centner 24 Mark
In hellen Farbentönen . . . . . 33 =



Verdienst=Medaille **Harz-Oelfarbe** **Wien 1873.**

in allen Nüancen streichfertig.

Billigste witterungsbeständige Farbe zum Anstrich von rauhem und glattem Holzwerk im Freien und im Innern, Mörtelputz (Façaden, Korridor= und Zimmerwände), rohem Mauerwerk, Zink, Eisen, Sandstein, Dachpappe 2c. Von jedem Arbeiter zu streichen.

Musterkarten mit **Gutachten** gratis und franco.

O. Fritze & Co.,
vorm. Berliner Harz=Oelfarben=Fabrik.

Berlin N., Colonie=Str. 107. **Altmannsdorf** bei Wien. **Offenbach** am Main. **Stolp** i. Pomm.

Post= und Telegraphen=Station.

Ostseebad Dievenow bei Cammin in Pommern.

Saisondauer vom 15. Juni bis 20. September.

Warme und kalte Seebäder, ausgezeichneter Wellenschlag, täglich Dampfschiffsverbindung mit Stettin, 4mal täglich mit Cammin, gute Hotels, Wohnungen in großer Auswahl. Angenehme Sommertemperatur. Stets reine und gesunde Luft. Näheres durch Prospekte.

Die Bade=Direktion.

Verpackung zur

Wolle.

Wollzüchen jeder Art, Wollband, Bindfaden sowie Getreidesäcke und Pläne, Pferdedecken

zu mäßigen Preisen

empfehlen

Posen, Jesuitenstraße 1. **Orłowski & Co.,** Warschau, Wierzbowa 4.

Rechtzeitige Bestellungen erbitten.

Elegante Damengarderobe
jeder Art, Handschuhe, Federn 2c. werden durch chemische Reinigung wieder wie neu hergestellt.
Hollender's Färberei,
Grabenbrücke und Theaterstr. 5.

Kur= und Wasserheilanstalt Thalheim zu Bad Landeck in Schlesien.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Verwaltung zu richten.

St. Martin 27
1 Laden nebst angrenzender Wohnung, sowie 2. Etage 1 elegante Wohnung mit oder ohne Pferdestall vom 1. Oktober zu vermiethen.

Vier Stuben 2c. Breslauerstr., parterre, zum **Geschäftslokal** geeignet, vom 1. Oktober c. Näheres beim Herrn Graveur **Below,** Breslauerstr. 19.

Eine Wohnung von 4 Zimmern Breslauerstr. 37, 1 Tr., vom 1. Oktober zu vermiethen. Näheres im Laden beim Seiler.

Breslauerstr. 3 ist 1 kl. Wohnung, von Stube u. Küche nebst Zubehör, vom 1. Juni cr. ab zu vermiethen. **J. Bistrzycki,** Breitestr. 26.

Friedrichsstr. 26 ist die Parterre=Wohn., 6 Zimm. u. Zubeh., als Privatwohn. od. Geschäftslokal vom 1. Juli zu vm. Zu erfr. Theaterstr. 6.

Eine freundl. möbl. St. z. verm. Breitestr. 14, III. Eing. Gr. Gerberstr.

Ein Primaner w. St. z. ertheilen. Adr. **L. V. 99** postl.

Kellner
jeder Branche, sowie Hotel= und Restaurant=Personal empfiehlt
der Bezirks=Verein Bromberg, Deutscher Kellner=Bund.
Rudolf Braun, Bureau=Chef Wilhelmsstr. 12.

Für meine Destillation und Colonialwaaren=Handlung suche zum sofortigen Antritt
einen Lehrling.
Joseph Lippmann, Samter.

Einen Lehrling
suche ich für mein Kolonialwaaren= und Destillations=Geschäft
E. Gensichen, Schneidemühl.

Dom. Orlowo bei **Ludom** sucht einen
Wirthschaftseleven
mit so viel Wirthschaftskenntniß, daß er ein Gehalt beanspruchen kann.

Eine **Verkäuferin,** welche mit der Schneiderei vollständig vertraut und beider Landessprachen mächtig ist, findet dauerndes Engagement. Persönliche Vorstellung erforderlich.
Benjamin Schoen, Markt 55.
Fabrik von Damen=Confektion.

Zum Quartalswechsel recht gut empfohlene **Wirthinnen** und brauchbare **Mädchen** aller Art.
Frau **Caarth,** Wilhelmsstr. 20.

Ein Reisender, welcher die Kundschaft der Manufakturwaaren=Branche im Herzogthum Posen genau kennt, wird per 1. Juli zu engagiren gesucht.
Offerten sub **S. 2565** befördert **Rudolf Mosse, Breslau.**

Ein junger Landwirth, aus anständiger Familie, gestützt auf gute Zeugnisse, sucht vom 1. Juli Stellung unter Leitung des Prinzipals. Es wird weniger auf Gehalt als auf gute Behandlung gesehen. Nähere Auskunft ertheilt Inspektor **Liedke** in **Jankowo** bei Gnesen.

Ein Landwirth d. 3—6 Mill. Mk. Kaut. stell. k., find. sof. selbstst. dauernd. Stellg. Adress. Exped. d. Ztg. M. I.

In Modliborzyce bei Inowraclaw wird ein Wirthschaftsbeamter gesucht. Gehalt 300—360 Mark.

Ein unv. deutscher **Wirthschaftsbeamter,** der poln. Sprache vollst. mächtig, der seit 20 J. Güter **selbstst.** verwaltet, sucht vom 1. Juli Stellung. Zu erfr. in der Exped. d. Ztg. unter **L. 100.**

Eine tüchtige Verkäuferin
für's Putz= u. Weißwaaren=Geschäft sofort verlangt.
Siegfried Jacoby, Bromberg.

Auf dem Dom. Venetia b. Znin findet zum sofortigen Antritt ein erster
Wirthschafts=Inspektor
und zum 1. Juli cr. auch ein zweiter
Wirthschaftsbeamter
Stellung.

Zur Leitung meiner
Sprit=Fabrik
suche ich einen unverheiratheten
jungen Mann
zum 1. Juli c. Nur Fachleute werden berücksichtigt.
H. A. Winkelhausen, Pr. Stargardt.

Für m. Destillations= und Materialw.=Geschäft suche ich zu sofort. Antritt einen
Lehrling,
Sohn achtbarer Eltern, der deutsch. u. polnischen Sprache mächtig.
J. H. Salomon's Nachfl. in Wongrowitz.

Kirchen=Nachrichten für Posen.

Kreuzkirche. Sonntag den 23. Mai, Vorm. 8 Uhr, Abendmahl. 10 Uhr Predigt: Herr Pastor Zehn. Nachmittags 2 Uhr: Hr. Superintendent Klette.

St. Pauli=Kirche. Sonntag, den 23. Mai, Vormittags 9 Uhr, Abendmahlsfeier: Herr Pastor Schlecht. 10 Uhr Predigt Herr Pastor Schlecht. (12 Uhr Sonntagsschule.)
Freitag den 28. Mai, Abends 6 Uhr, Gottesdienst: Herr Pastor Schlecht.

Petri=Kirche. Sonntag, den 23. Mai, Vorm. 10 Uhr, Herr Konf.=Rath D. Göbel. (11½ Uhr Sonntagsschule.) Nachm. 2 Uhr Christenlehre: Herr Diakonus Schröder.

Garnisonkirche. Sonntag, den 23. Mai, Vorm. 10 Uhr, Predigt: Herr Militär=Oberpfarrer Textor. 11½ Uhr Sonntagsschule.

Evangelisch=luth. Gemeinde. Sonntag den 23. Mai, Vorm. 9½ Uhr: Herr Superintendent Kleinwächter.
Nachmittags 3 Uhr, Katechismuslehre: Derselbe.

In den Parochien der vorgenannten Kirchen sind in der Zeit vom 13. bis 21. Mai:
Getauft 21 männl., 15 weibl. Pers.
Gestorb. 5 = 3 = =
Getraut 3 Paar.

Familien=Nachrichten.

Die Verlobung meiner Tochter **Paula** mit dem Kaufmann Herrn **Julius Fürstenberg** aus **Neustadt W./Pr.** beehre ich mich statt besonderer Meldung ergebenst anzuzeigen.
Samter, den 21. Mai 1880.
Nathalie Lubszynska.

Paula Lubszynska,
Julius Fürstenberg.
Samter. Neustadt W./Pr.

Emil Ribbeck,
Marie Rautenstrauch.
Verlobte.
Gruszczyn. Jerzykowo.

Heute Vormittag 11 Uhr starb im Alter von 81 Jahren der Kanzleirath und Premier=Lieutenant a. D.
Blaesing
nach kurzem Leiden an der Lungenentzündung.
Dieses Verwandten und Freunden zur Nachricht.
Posen, den 21. Mai 1880.
Reich.

Es hat Gott in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, mir meine inniggeliebte Frau, uns unsere liebe, gute, unvergeßliche Mutter, Schwiegermutter und Großmutter
Johanna Rosalie Baum,
geb. **Kühn,**
nach langen schmerzlichen Leiden durch einen sanften Tod heute Vormittags 10½ Uhr zu sich zu rufen.
Die Beerdigung findet Sonnabend Nachmittags 4 Uhr statt.
Dieses zeigen tiefbetrübt an
Die trauernden Hinterbliebenen.
Obersitzko, den 20. Mai 1880.



Allen Freunden und Bekannten zeigen wir hiermit an, daß unser Söhnchen **Fritz** nach schweren Leiden am 21. d. M. Nachmittags verstorben ist und die Beerdigung am Sonntag den 23. d., Nachmittags 4 Uhr, stattfindet.
O. Manke und Frau.

Heute gegen Mittag starb mein Sohn **Ernst.**
Posen, den 21. Mai 1880.
Skladny, Reg.=Schulrat.

M. 26. V. 7½ A. III. Cfz. u. Bltg.

Feldschloß,
Garten=Etablissement.
Zu dem heut, Sonnabend, stattfindenden **Maikränzchen** lade ich meine Freunde und Bekannte ergebenst ein. **C. Darnstädt.**

Heute Sonnabend Eisbeine.
L. Joseph, Wiener Tunnel.

Conserve=Büchsen.
Spargel=Büchsen ⅞ Liter Inhalt 40 Pf., Gemüsebüchsen ¼ Liter 20 Pf., ½ Liter 27 Pf., 1 Liter 42 Pf. Alle anderen Büchsen, sowie Zinn u. s. w. billigst gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages. Franco=Lieferung. Emballage frei.
Zehdenick p. Berlin.
W. Neitsch, Conserve=Büchsen=Fabrik.

Ein Rittergutsbesitzer,
dem es an Damenbekanntschaft fehlt, wünscht sich auf diesem Wege zu verheirathen. **Junge Damen** oder **Wittwen mit Vermögen** werden gebeten, ihre Adresse vertrauensvoll sub Chiffre **R. R. 222** in der Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Ein zugelaufener brauner
Kettenhund
ist gegen Insertionsgebühren und Futterkosten abzuholen.
J. Müller, Breslauerstr. 14.

Gut Heil!

Der hiesige Männer=Turn=Verein erlaubt sich hierdurch den Bürgern der Stadt Kolmar i. P., besonders dem Bürgermeister Herrn Dembeck, für die freundliche Aufnahme bei seinem dortigen Aufenthalt den aufrichtigsten Dank auszusprechen.
Rogasen, den 20. Mai 1880.
Der Vorstand.

Loose

zur **Stettiner Pferde=Lotterie,** Ziehung am 24. Mai cr., sowie zur **Casseler Pferde=Lotterie,** Ziehung am 2. Juni c., sind à 3 Mk. in der Exped. d. Pos. Ztg. zu haben.

Victoria-(Interims-) Theater.
Sonnabend, den 22. Mai 1880:
Gastspiel des Frl. v. Csepcsanyi vom Friedrich=Wilhelmst. Theater in Berlin.
Zum ersten Male:
Der kleine Herzog.
Komische Operette in 3 Akten von Charles Lecocq.
Herzog von Parthenay — Frl. v. Csepcsanyi als Gast.
Sonntag, den 23. Mai 1880:
Gastspiel des Frl. v. Csepcsanyi vom Friedrich=Wilhelmst. Theater in Berlin.
Zum zweiten Male:
Der kleine Herzog.
Komische Operette in 3 Akten von Charles Lecocq.
Adolf Oppenheim.

B. Heilbronn's Volksgarten=Theater.
Sonnabend, den 22. Mai c.:
Gebrüder Bock.
Volksstück mit Gesang in 3 Akten und 6 Bildern.
Gastspiel der unübertrefflichen Neger=Clowns, Hochspringer u. Pantomimen **Jolly Coons.**
NB. Die Neger=Clowns treten nur noch kurze Zeit auf.
Die Direktion. **B. Heilbronn.**

Auswärtige Familien=Nachrichten.

Verlobt. Frl. Emma Kindt mit dem Freiherrn von Schirp in Berlin. Frl. Ernestine Loewenstein in Elbing mit Herrn Max Landé in Berlin. Frl. Marie Ballin mit dem Kaufmann August Brunke in Berlin. Frl. Klara Alexander mit dem Kaufmann Emil de Lemos in Hamburg. Frl. Helene Paul mit dem Kaufm. Christian Samuelsen. Frl. Margarethe Schiller mit dem Referendarius Julius Herrendörfer in Grambowischken. Frl. Agathe Lehrs mit dem Hauptmann im Kadettencorps von Reichenbach in Lichterfelde. Frl. Isidore von Katte mit dem Prem.=Lieutenant Alfred von Skrbensky in Wilhelmsthal.

Verehelicht: Herr Karl Schwarz mit Frl. Minna Salbach in Berlin. Herr Gustav Lehne mit Frl. Bertha Mantel in Tempelhof und Berlin. Lieutenant Gebhard von Byern mit Frl. Margarethe Walter in Beuthen O./S. Lieutenant Emil von Hartmann mit Frl. Célany von Larisch in Dresden. Hauptmann Edmund v. Khaynach mit Frl. Elisabeth Fromme in Berlin. Herr James Braß mit Frl. Marion Chevalier in Wesel. Gymn.=Lehrer Dr. Friedrich Aly mit Frl. Anna Lafte in Magdeburg. Dr. phil. Günther mit Frl. Margarethe Thamm in Brieg.

Geboren: Ein Sohn den Herren: Emil Hopfe in Berlin. Anton Rosenthal in Berlin. Paul Derp in Berlin. Siegfried Jaffe in Berlin. Ober=Konsistorialrath Winter in Berlin. Max Hey in Berlin. Amtsgerichtsrath Loycke in Neu=Ruppin. Hermann Thiele in Spandau. Prem.=Lieutenant Erdmann in Ehrenbreitenstein. Adolf Baltzer in Stettin. Missionär Beyer in Ranchi (Chota=Natzpur, Ostindien). Forstmeister v. Schleinitz in Trier. Kreis=Physikus Dr. Matthäi in Verden. — Eine Tochter den Herren: Max Känitz in Berlin. Johannes Ohse in Berlin. Eduard Stern in Berlin. Prediger Rauchstein in Potsdam. Gust. Thiele in Perleberg. Königl. Bau=Inspektor Beutler in Schlawe. Gutsbesitzer Th. Ahlers in Danhollen. Hauptmann a. D. Schmack in Köln.

Gestorben: Fräul. Wilhelmine Nebelthau in Berlin. Geh. Kanzlei=Direktor a. D. Alexander Maetzke in Berlin. Rentier Karl Eduard Zürcher in Berlin. Herr Heinrich Hachmeister in Berlin. Hotelbesitzer Arnold Römerscheidt in Berlin. Gemeindelehrer Theodor Behne in Berlin. Kaufmann Eduard Wohlleben in Berlin. Königl. Distrikts=Kommissar a. D. Philipp Sauffarth in Berlin. Frl. Emma Weichmann in Berlin. Rentier Andreas Felgentreff in Berlin. Frau Doris Boas, geb. Kamnitzer in Berlin.

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.